

# Die Kongregationen des Zisterzienserordens.

Ursprung der Cisterzienserkongregationen und ihr  
Verhältnis zur Verfassung und zum Generalkapitel  
des Ordens.

Von Dr. P. Idesbald Eicheler S. O. Cist., Marienstatt.

## Abkürzungen.

- ACG** = Acta capitulorum generalium Ordinis Cisterciensis (Handschrift).  
**CC** = Cistercienser-Chronik, Bregenz 1889ff.  
**Mo** = Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Untersuchungen und Skizzen. I. Band: Verbände von Kloster zu Kloster. Münster i. Westf. 1928.  
**M** = Martène Edm. et Durand Urs., Thesaurus novus anecdotorum. Tomus IV, in quo continentur varia concilia, episcoporum statuta synodalia, illustrium monasteriorum ac congregationum edita praesertim in capitulis generalibus decreta, Lutetiae Parisiorum 1717.  
**N** = Nomasticon Cisterciense seu antiquiores ordinis Cisterciensis constitutiones a R. P. D. Juliano Paris Fulcardimontis Abbate collectae ac notis et observationibus adornatae, editio nova, emendata et usque ad tempora nostra deducta a R. P. Hugone Séjalon, Solesmis 1892.  
**ChC** = Charta caritatis in N, S. 68ff.

## Einleitung.

Die neuere ordensgeschichtliche Forschung lenkt mit Recht ihre Aufmerksamkeit jenem Rechtsinstitut zu, das im benediktinischen Mönchtum den Gegenpol bildet zu der gegebenen isolierten Stellung des einzelnen Benediktinerklosters, der sogenannten „Kongregation“. Kaum eine Einrichtung war von so weitragendem Einfluß auf die gesamte Entwicklung des Benediktinertums wie diese. War der Gedanke der Kongregation St. Benedikt von Anfang an nicht fremd (s. unten), so vergingen doch Jahrhunderte, bis er seinen streng geformten juristischen Ausdruck fand.

Erst recht von Bedeutung wurde die Kongregationsbildung für die Jüngerschaft St. Bernhards. Aber auch hier verfloßen Jahrhunderte, bis die erste Kongregation<sup>1</sup> entstand.

<sup>1</sup> Vgl. Müller Gr., Vom Zisterzienser Orden, in CC 1926, S. 136ff. Dictionnaire de Théologie catholique. Paris 1905, II, Spalte 2534ff.

Die erste Kongregation der Zisterzienser bildete sich auf spanischem Boden in Kastilien<sup>1</sup>. In den Beschlüssen der Generalkapitel des Zisterzienserordens ist sie unter dem Namen „*Congregatio Castellae*“<sup>2</sup> bekannt. Martin de Vargas, gebürtig aus Xeres de la Frontera, trat zunächst in den Orden der Eremiten des hl. Hieronymus ein, wurde dann Zisterzienser und Mönch im Kloster Piedra. Mit verschiedenen Zuständen des Klosterlebens unzufrieden, sann er auf Reform. Er wandte sich an Papst Martin V., schilderte diesem die traurigen Verhältnisse der Klöster Kastiliens und teilte ihm seine Pläne mit. Er bat den Statthalter Christi um die Erlaubnis, in Kastilien einige Einsiedeleien zu erbauen, um dort seine Reformideen zu verwirklichen. Der Papst gestattete ihm 1425, zwei Einsiedeleien zu gründen und andere Klöster für seine Reform zu gewinnen.

„Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati, discretioni vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus, si est ita, vos, vel alter vestrum, praefato Martino, duo eremitoria cum domibus . . . in dicto Regno . . . simul vel successive fundandi, construendi et aedificandi, seu fundari, construere et aedificari faciendi, aut per alios iam fundata, constructa et aedificata loca post concessionem similem de eis per illos, ad quos spectabunt, sibi factam recipiendi pro huiusmodi regulari observantia in eis tenenda“<sup>3</sup> . . .

Am 21. Januar 1427 gründet Martin de Vargas das Kloster Berg Sion, 1430 führt er seine Reform in Val de Buena ein, verwandelt die Abtei in ein Priorat und läßt sich in Rom sein Vorgehen gutheißen und den neuen Erwerb bestätigen. Über die Konstitutionen dieser und der anderen Kongregationen wird später gehandelt<sup>4</sup>.

Heimbucher M., Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn 1907; I, S. 433ff. Helyot, Histoire des ordres religieux et militaires, Paris 1792; V, S. 376ff. und VI, S. 1ff. Janauscheck L., Originum Cisterciensium tomus I, Vindobonae 1877; S. Xff. N, S. 563ff. Henriquez Chr., Menologium, Regula, Constitutiones et Privilegia Ordinis Cisterciensis, Antverpiae 1630, unter d. Privilegien S. 245ff. Manrique A., Cisterciensium Annalium tomus IV, Lugduni 1659, S. 592ff. Schmieder P., Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedikts in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden, 1890, S. 586ff. und 1891, S. 54ff. Canivez J. M., L'Ordre de Citeaux en Belgique, Forges-lez-Chimay 1926, S. 22ff. Paris Julien, Du premier Esprit de l'Ordre de Cisteaux, troisième Partie, Paris 1670, S. 230ff.

<sup>1</sup> Das N spricht auf S. 565 von einer „*Congregatio Galilaeensis*“, die im Jahre 1405 in Holland gegründet und 1412 dem Zisterzienserorden einverleibt wurde. Nach Müller, CC 1926, S. 136, darf man sie weder Reform noch Kongregation des Zisterzienserordens nennen. Das Generalkapitel des Jahres 1489 gab diesem Verbands den Namen „*confraternitas*“ statt dem bisher gebräuchlichen „*colligatio*“. Es dürfte sich um einige dem Orden inkorporierte Priorate handeln, denen gemäß den ACG 1489 vom Generalkapitel des Ordens jährliche Zusammenkünfte zwecks Besprechung vorliegender Schwierigkeiten gestattet werden.

<sup>2</sup> So in den ACG 1651, 1683 und andere.

<sup>3</sup> Henriquez, a. a. O., S. 246, Sp. 2.

<sup>4</sup> Kommt erst im 2. Teil.

Bald wurden gleiche Verbände in anderen Ländern ins Leben gerufen. 1497 schlossen sich die Klöster Oberitaliens zu einer Kongregation zusammen. Sie wurde durch Papst Alexander VI. auf die Bitten der Äbte und Klöster Tusciens und der Lombardei hin errichtet. Auch der andere Wunsch der Antragsteller, den Verband „*Congregatio sancti Bernardi in Italia*“ nennen zu dürfen, wird bereitwilligst gewährt:

„Nos igitur . . . easdem Tusciae et Lombardiae Provinciarum Congregationes invicem perpetuo unimus . . . et ex illis invicem sic unitis unam Congregationem Abbatum, Praelatorum et Monachorum Monasteriorum dicti Ordinis, in Tuscia et Lombardiae Provinciis existentium, S. Bernardi in Italia creamus, facimus, constituimus et deputamus“<sup>1</sup>.

Auch ist sie unter dem Namen „Lombardische“ oder „Lombardisch-Toskanische Kongregation“ bekannt. Ihr Bestand war nur von kurzer Dauer, denn derselbe Alexander VI. löste sie nach einigen Jahren wieder auf; doch stellte sie Papst Julius II. am 24. März 1511 wieder her.

In Portugal entsteht 1567 die „*Kongregation des hl. Bernhard von Alcobaca*“, die am 26. Oktober von Pius V. errichtet wurde<sup>2</sup>. Das Haupt der Kongregation war der Abt von Alcobaca.

Noch im gleichen Jahrhundert findet diese Neuerung auch in Frankreich Eingang. Hier begegnen wir zunächst den Fulienfern, auch Feuillantengenannt. Der Name kommt vom Stammkloster Les Feuillans (Haute-Garonne). Der Urheber dieser Reform hieß Jean de la Barrière<sup>3</sup>. Er war geboren im Jahre 1544 zu St. Céré in der Diözese Cahors, erhielt in jugendlichem Alter die Abtei Les Feuillans als Kommende und trat daselbst als Mönch ein. 1573 erhielt er das Novizenkleid, machte nach vierzigtägigen Exerzitien, die sich der Einkleidung unmittelbar anschlossen, Profeß, wurde Priester und empfing am 7. April 1577 die äbtliche Weihe. Nach einigen Jahren trat er als „Reformator“ auf. Papst Sixtus V. approbierte mit einem Breve vom 5. Mai 1586 die Reformpläne. Ein Jahr später wird ihm gestattet, weitere Klöster zu gründen. Die Konstitutionen wurden im Jahre 1595 durch Papst Clemens VIII. gemildert. — Auch nach Italien kamen die Feuillantengenannten, doch bildeten sie von 1630 an eine selbständige Kongregation mit eigenem General. Der italienische Zweig nannte sich „*Kongregation der Reformierten des hl. Bernhard*“, während sich die Mitglieder des

<sup>1</sup> Henriquez, a. a. O., S. 394, Sp. 1 u. 2.

<sup>2</sup> Alias siquidem per quasdam nostras motu proprio et ex certa scientia sub plumbo sub data Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae 1567 septimo Kalendas Novembris . . . emanatas Litteras unam omnium Monasteriorum . . . in Regno Portugalliae consistentium Congregationem . . . ereximus . . . (Privileges de l'Ordre de Cisteaux, Paris 1713, S. 268.)

<sup>3</sup> Bazzy A., La vie du vénérable Jean de la Barrière, Toulouse-Paris, 1885.

französischen Teiles „Cisterzienser U. L. Frau des Feuillans“ nannten. Auch Frauen schlossen sich dieser Bewegung an und erhielten den Namen „Feuillantines“.

In Deutschland begegnen wir der „Oberdeutschen Kongregation“<sup>1</sup>. Edmund de la Croix, Abt von Citeaux, visitierte gegen Ende des Jahres 1594 und anfangs 1595 die Klöster in Deutschland. Im Kloster Fürstenfeld tagte unter seinem Vorsitz das erste deutsche „Nationalkapitel“. Die Errichtung einer Kongregation war Gegenstand der Beratungen. Im Jahre 1623 wurde sie vom Generalkapitel approbiert:

Nos frater Nicolaus Boucherat, Abbas Cistercii, ceterique Definitores notum facimus, quod anno millesimo sexcentesimo vigesimo tertio, die vero decima quinta et sequentibus Mensis Maji in Capitulo generali apud Cistercium celebrato facta fuit Diffinitio tenoris sequentis: Capitulum generale Congregationem monasteriorum Superioris Germaniae a Reverendissimo Domino Cisterciensi et suis commissariis erectam ... approbavit...<sup>2</sup>

Bald entstanden noch andere Kongregationen. So schlossen sich die Klöster in Aragonien, Katalonien, Valencia und Majorika zusammen, mit denen auf Wunsch des Generalkapitels auch die Klöster in Navarra vereinigt wurden. Dieser Verband erhielt im Jahre 1616 die Approbation<sup>3</sup> Pauls V. und ist unter dem Namen „Aragonische Kongregation“ bekannt.

Es soll nun eine Reformbewegung erwähnt werden, deren Mittelpunkt die Abtei Clairvaux in Frankreich war. Die Wiege dieser Neuerung ist in den Abteien la Charmoie (Marne) und Chatillon (Meuse) zu suchen. Doch an Bedeutung und Umfang gewann dieses Streben, eine strengere Lebensweise einzuhalten, als Abt Denis de Largentier sie ohne jeglichen Zwang in Clairvaux einführte und sein Beispiel auch andere Klöster seiner Filiation bestimmte, ein strengeres Leben zu beginnen. Die Anhänger dieser Reform nannten sich „Zisterzienser der strengen Observanz“ in Gegensatz zu denen, die gewissen Milderungen in der Lebensweise, hauptsächlich in der Abstinenz von Fleisch, folgten und in der Geschichte mit dem Namen „Zisterzienser der kommunen Observanz“ bezeichnet sind. 1615 schlossen sich die Klöster der strengen Observanz zur „Kongregation von Clairvaux“ zusammen. Nikolaus II. Boucherat, Abt von Citeaux, gab dazu die Erlaubnis, die allerdings

<sup>1</sup> Vgl. Willi Dom., Die oberdeutsche und schweizerische Zisterzienser-Kongregation. Ein Beitrag zur Geschichte des Klosters Wettingen, Mehrerau-Bregenz 1879.

<sup>2</sup> Siehe Willi, a. a. O., S. 9.

<sup>3</sup> Quare nos supradictis ordinationibus ab Abbate et Capitulo generali praedictis ... supplicationibus charissimi in Christo filii nostri Philippi Hispaniarum Regis ... unam omnium et singulorum Monasteriorum et aliorum regularium locorum dicti Ordinis Regnorum Aragoniae, Valentiae, Maioricarum ac Principatus Cataloniae consistentium Congregationem ... erigimus et instituimus (Henriquez, a. a. O., S. 449, Sp. 1 u. 2).

nur bis zum nächsten Generalkapitel dauern sollte, das 1623 dieser Gründung die Approbation verweigerte. Nach dem Tode des Abtes Denis de Largentier entspann sich zwischen den beiden Observanzen ein Kampf, der nicht zum Wohle des Ordens gereichte.

In Italien gab es Klöster, die noch keiner Kongregation angehörten. Auf dem Generalkapitel des Jahres 1613 stellte der Generalprokurator des Ordens den Antrag, die Klöster des Kirchenstaates und des Königreiches Neapel zu einer Kongregation zu vereinigen. Das Generalkapitel war damit einverstanden<sup>1</sup>, doch erst im Jahre 1623 wird diese sog. „*Römische Kongregation*“ durch Papst Gregor XV. errichtet<sup>2</sup>.

1633 folgte die Errichtung der *Calabrisch-Lukanischen Kongregation* durch Papst Urban VIII.<sup>3</sup>

Doch am bedeutungsvollsten wurde jene Reform, die von Armand Jean le Bouthillier de Rancé<sup>4</sup> ausging. Er wurde am 9. Januar 1626 zu Paris geboren, erhielt mit 11 Jahren das Kloster la Trappe als Kommende, begann am 13. Juni 1663 in der Abtei Perseigne das Noviziat, legte am 26. Juni 1664 Profeß ab und wurde am 13. Juli desselben Jahres zum Regularabt geweiht. Die Mitglieder dieser Reform sind unter dem Namen „Trappisten“ bekannt.

Es sei auch kurz erwähnt, daß es neben den männlichen auch weibliche Kongregationen gab. Auch diesmal ist es Spanien, in dem sich zeitig bei den Klosterfrauen die Neuerungssucht offenbart. Vom Kloster Las Huelgas in der Nähe von Burgos ging die Bewegung aus. Dies geschah Ende des 16. Jahrhunderts. Die Klosterfrauen nannten sich „Rekolekten“.

In Frankreich und Savoyen begegnen wir anfangs des 17. Jahrhunderts der Reformbewegung der Louise Blanche Thérèse de Ballon. Die Anhängerinnen nannten sich „reformierte Bernhardinerinnen von der göttlichen Vorsehung“. Später trat eine Spaltung ein; sie teilten sich in zwei Kongregationen, die savoyische und die französische. Aus letzterer entstand die „*Kongregation des kostbaren Blutes*“.

<sup>1</sup> ACG.

<sup>2</sup> . . . Itaque . . . omnia et singula Monasteria monachorum Cist. Ord. in statu nostro Ecclesiastico et Regno Neapolitano existentia, quae in Congregationem redacta non sunt . . . in Congregationem Regularem Romanam nuncupandam Apostolica auctoritate . . . erigimus (Das Breve, das am 6. April ausgestellt ist, befindet sich bei Tamburinius Asc. de Marrassio, De iure Abbatum, Lugduni 1650, S. 423ff.)

<sup>3</sup> Nos igitur . . . omnia et singula monasteria praefata, quae in Congregationem redacta non sunt, in Congregationem Regularem sub invocatione B. Mariae Virginis Calabriae et Lucaniae nuncupatam, Apostolica auctoritate . . . erigimus. (Das Breve, das am 12. Juli ausgestellt ist, befindet sich bei Tamburinius, a. a. O., S. 426ff.)

<sup>4</sup> Dubois, Histoire de l'Abbé de Rancé, Paris 1866, I, S. 9ff.

Das Kloster Tart sollte unter der Äbtissin Jeanne Françoise de Courcelle de Purlan reformiert werden; mit dem Erfolg unzufrieden siedelt sie 1623 mit einigen Schwestern nach Dyon über.

Im Kloster Port-Royal des Champs reformierte die Äbtissin Angélique Arnaud, die im Jahre 1602 zur Vorsteherin gewählt worden war. 1626 siedelte die Kommunität nach Paris über und bezog dort das Kloster Port-Royal de Paris. 1633 entschlossen sich die Klosterfrauen, die ewige Anbetung einzuführen.

Im 18. und 19. Jahrhundert verschwanden in einigen Ländern mehrere Kongregationen. Die Unterdrückung des Ordens war vielfach der Beseitigung der Kongregationen gleichzusetzen. 1783 hob Josef II. eine große Anzahl Klöster in Österreich und in den Niederlanden auf. In Frankreich wurde mit dem Beschluß der Nationalversammlung vom 13. Februar 1790 bestimmt, daß die Klöster beiderlei Geschlechts mit feierlichen Gelübden aufzuheben seien. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurden alle Klöster des Ordens in Deutschland säkularisiert und den Fürsten ausgeliefert. Nur die Frauenklöster Lichtenthal, Oberschönenfeld und Seligenthal<sup>1</sup> waren die einzigen, die der Aufhebung entgingen. Dadurch waren von der oberdeutschen Kongregation nur noch 3 in der Schweiz gelegene Männerkonvente vorhanden, nämlich die Klöster Wettingen, Altenryf und St. Urban, die sich nun nebst den Frauenklöstern der Schweiz zur „Schweizerischen Zisterzienser-Kongregation“ zusammenschlossen. Pius VII. approbierte die Kongregation in einem Breve vom 12. Dezember 1806<sup>2</sup>; die Statuten der oberdeutschen Kongregation wurden beibehalten. Doch bald sollten auch in der Schweiz alle Männerklöster aufgehoben werden. Dies geschah am 13. Januar 1841 mit Wettingen und 1848 mit den Klöstern St. Urban, Altenryf. Die Frauenklöster Rathhausen, Dänikon, Kalchrain und Feldbach wurden ebenfalls 1848 aufgehoben.

1818 hatten die Klöster des Ordens in „Kongreß-Polen“ aufgehört zu existieren. Die Klöster des Ordens in Litauen wurden nach dem Untergang des Polenreiches vom Orden getrennt. Sie schlossen sich mit Benediktinern zu einer besonderen Kongregation zusammen, der sich 1811 Camaldulenser und noch später Karthäuser anschlossen. 1832 aber wurden alle katholischen Klöster aufgehoben.<sup>3</sup>

In Portugal wurde der Orden 1834 unterdrückt; 1835 erleben wir dasselbe in Spanien. Nicht besser ging es in Italien zur Zeit der Herrschaft Napoleons.

<sup>1</sup> Willi, a. a. O., S. 20 (Fußnote).

<sup>2</sup> Das Breve findet sich bei Willi, a. a. O., S. 21.

<sup>3</sup> Vgl. CC, 1890, S. 17, 18.

So waren dem Orden tiefe Wunden geschlagen und schweres Unrecht zugefügt worden. Das war der Dank für die seit Jahrhunderten geleisteten Dienste! Aber vernichtet war er nicht. Es galt wieder aufzubauen. Manche Mitbrüder der aufgehobenen Abteien ließen sich im Ausland nieder. So bezogen Trappisten das Kloster Val-Sainte in der Schweiz. Es war P. Augustin de Lestrangé mit vierundzwanzig seiner Brüder; er fügte neue Strenghheiten zu der Reform von Rancé hinzu:

Si Mr. l'abbé de Rancé n'a pas repris toutes ces mêmes pratiques, c'est qu'il se trouvait dans des circonstances, qui ne le lui permettaient pas: mais il l'aurait bien désiré, comme nous le marquons ci après. Ainsi nous, en les embrassant, bien loin de nous séparer de lui et de l'abandonner, nous nous y attachons d'une manière toute nouvelle et plus parfaite, puisque nous ne faisons que nous conformer à ses vœux et qu'exécuter ce qu'il a regrété de ne pouvoir faire lui-même<sup>1</sup>.

Andere Klöster blieben bei den Vorschriften des Abtes von Rancé. So entstanden zwei Observanzen, die anfangs nur einem Generalvikar unterstanden, aber durch Dekret des Papstes Pius IX.<sup>2</sup> vom 25. Februar 1847 voneinander getrennt wurden. Sie bildeten von diesem Zeitpunkte an zwei Kongregationen, die ihren eigenen Oberen erhielten. In Belgien gab es seit 1836 noch eine dritte Trappistenkongregation, die dem Abt von Westmalle in der Provinz Antwerpen unterstellt war. 1892 wurden die drei Kongregationen zu einem neuen Orden, dem „*Ordo Cisterciensium reformatorum B. Mariae Virginis de Trappa*“ zusammengeschlossen.

Die Klöster des Kirchenstaates und des neapolitanischen Reiches, soweit sie wieder erstanden waren, wurden 1821 zur „*Congregatio Italiae de s. Bernardo*“ vereinigt. Es war Papst Pius VII., der diese Kongregation errichtete.

1836 wurde in Belgien das Kloster Bornhem bei Antwerpen besiedelt, 1844 lebte die Abtei Val-Dieu in der Provinz Lüttich wieder auf. 1846 wurden die Statuten dieses „Vikariates“ approbiert.

In Prag versammelten sich am 29. März 1859 die Oberen der noch bestehenden Klöster Österreichs auf Einladung des Kardinal-Erzbischofs von Prag Friedrich von Schwarzenberg. Die Frucht der Beratungen war die Gründung der österreichisch-ungarischen Provinz.

Zur „*observantia media*“ gehörte die Kongregation von Sénanque. Ihr Gründer war ein Weltpriester namens Leo Barnouin, der als Ordensmann Bernard hieß. Er erwarb 1854

<sup>1</sup> Règlements de la Maison-Dieu de Notre-Dame de la Trappe, par Mr. l'abbé de Rancé, son digne réformateur, mis en nouvel ordre et augmentés des Usages particuliers de la Maison Dieu de la Val-Sainte de Notre-Dame de la Trappe . . ., Fribourg 1794, I, S. IV.

<sup>2</sup> Das Dekret findet sich N, S. 656ff.

das Kloster S enanque, dessen Anschlu  an den Orden mit einem Reskript vom 20. November 1857 gestattet wurde. 1867 wird die Kongregation errichtet.

Ein gl ckliches Ereignis brachte das Jahr 1869. Auf Veranlassung der S. Congregatio Episcoporum et Regularium berief Theobald Cesari, Generalsuperior des Zisterzienserordens, am 8. Mai 1868 f r den 6. April 1869 die Oberen der belgischen und  sterreichischen Kl ster nach Rom. Auf diesem Kapitel<sup>1</sup> wurde beschlossen, die Kl ster des Ordens auf vier Provinzen zu verteilen. So schuf man die italienische, belgische, franz sische und  sterreichische Provinz. Zur letzten z hlten auch die Frauenkonvente Marienstern und Marienthal in Sachsen<sup>2</sup>. Aus dem  sterreichischen Verband trat Mehrerau (Vorarlberg) aus, nachdem es im Jahre 1888 das Kloster Marienstatt auf dem Westerwald neu besiedelt hatte, und bildete mit dem Tochterkloster die schweizerisch-deutsche Kongregation<sup>3</sup> als Fortsetzung der oberdeutschen Kongregation. Heutzutage nennt sie sich „*Congregatio Augiensis*“.

Die Zerteilung des ehemaligen  sterreichisch-ungarischen Kaiserreiches nach dem unseligen Weltkrieg des Jahres 1914 brachte auch eine weitere Teilung im dortigen Ordensverband. Die Kl ster Ungarns trennten sich und bilden seither die „*Congregatio Hungarica*“, auch „*Congregatio Zirczensis*“ nach der Abtei Zircz genannt, ebenso taten es die Mitbr der B hmens und vereinigten sich zur „*Congregatio Purissimi Cordis B.M.V.*“. So wurde die  sterreichische Provinz zerst ckelt, die sich auch einen anderen Namen beilegte, sie hei t nunmehr „*Congregatio Ss. Cordis Jesu*“. Diese Ver nderungen kamen auf dem Generalkapitel des Jahres 1920, das in Mehrerau tagte, zur Sprache<sup>4</sup>.

1916 wurde das Kloster Casamari laut Dekret „*Ut regimini*“ vom 1. April 1916 der Religionskongregation dem Orden unter-

<sup>1</sup> Bez glich des Charakters dieser Versammlung hei t es in den acta cap. gen. a. 1869, sessio II: „Idem praesens capitulum nominetur quidem generale, sed in sensu eiusdem decreti convocatorii...“ In dem Dekret der S. Congregatio vom 27. M rz 1868 hie  es: „abbas superior generalis ad effectum dumtaxat providendi negotiis et officiis Congregationum Belgii et Germaniae Capitulum generale convocare tenetur“ (lt. ACG 1869 s. II). Doch hatte der Generalsuperior auch noch die Erlaubnis erhalten, die „Abbate regimini“ der italienischen Kongregation, den Generalprokurator und den Generalvikar der Kongregation von S enanque zum Besuche des Kapitels einzuladen.

<sup>2</sup> ACG 1869, sessio VIII.

<sup>3</sup> lt. Statuta Congregationis Helveto-Germanicae ... revisa ... anno 1894, Brigantii, S. VI, hei t es: „Auctae tali modo Congregationi nostrae Capitulum Generale Ordinis Cisterciensis anno 1891 Vindobonae celebratum nomen Congregationis Helveto-Germanicae indidit, adprobatum a. S. Sede Apostolica.“

<sup>4</sup> ACG 1920, sessio III et IV.

stellt<sup>1</sup>, es bildet mit noch anderen Klöstern die „*Congregatio Casamariensis*“<sup>2</sup>.

Den erwähnten Kongregationen gehören auch eine Anzahl von Frauenklöstern an, doch gibt es noch eine größere Anzahl von Zisterzienserinnen, die nicht unter der Jurisdiktion des Ordens stehen.

Aus diesen kurzen Angaben ist ersichtlich, daß Jahrhunderte vergingen, bis von Kongregationen im Zisterzienserorden die Rede ist. Es drängt sich von selbst die Frage auf, was denn diese Neuerung verursachte bzw. veranlaßt habe. Wurde die Bildung von Kongregationen etwa vom Orden eingeführt? Hat Rom sie verordnet? Wollten wir behaupten, daß diese Verbände dem Konzil von Trient ihre Entstehung verdanken, dann müßte aber doch eine Erklärung für die Bildung jener Kongregationen gegeben werden, die vor der erwähnten Kirchenversammlung entstanden sind. Auch bei jenen Verbänden, die später sich bildeten, kann man sich nicht auf die Bestimmungen des Konzils berufen. Das Tridentinum bestimmte 1563:

Monasteria omnia, quae generalibus capitulis aut episcopis non subsunt, nec suos habent ordinarios regulares visitatores, sed sub immediata sedis apostolicae protectione ac directione regi consueverunt, teneantur infra annum a fine praesentis concilii, et deinde quolibet triennio sese in congregationes redigere . . .<sup>3</sup>

Zweifellos ist hier von einem Kapitel die Rede<sup>4</sup>; würde es aber nicht der Fall sein, dann wäre der Zisterzienserorden immerhin noch nicht verpflichtet gewesen, Kongregationen zu errichten, da ja die Zisterzienser verfassungsmäßig zum jährlichen Generalkapitel<sup>5</sup> und zur Vornahme der jährlichen Visitation<sup>6</sup> verpflichtet waren. Mithin lagen andere Gründe vor.

Aber auch noch andere wichtige Fragen kann man sich stellen. Was hat man sich eigentlich unter diesen Verbänden zu denken? Wozu dieser neue Zusammenschluß, da die Klöster der Zisterzienser verfassungsgemäß schon einen Ordensverband

<sup>1</sup> A. Catalogus Generalis . . . S. Ordinis Cisterciensis, Brigantii 1920, S. IV.

<sup>2</sup> ACG 1930, ses. I: . . . unio Congregationis Casamariensis cum Ordine nostro perfecta est per Decretum a. S. Congregatione de Religiosis datum die 15. Augusti 1929 per Breve Apostolic. Beati Petri Apostoli eiusdem anni . . .

<sup>3</sup> Mansi J., Conciliorum amplissima collectio, Florentiae 1759, Sessio XXV (8).

<sup>4</sup> Vgl. Molitor R., Religiosi iuris capita selecta, Ratisbonnae 1909, S. 224f.

<sup>5</sup> ChC, cap. 3. Laut CC 1927, S. 313 soll der Toulouser Domherr A. Trilke ein älteres Exemplar der ChC gefunden haben, das von dem bisher bekannten abweicht. Bisher ist es noch nicht veröffentlicht worden. Daher kann darauf keine Rücksicht genommen werden.

<sup>6</sup> ChC, cap. 2.

bilden? Es wäre mithin der Begriff der zisterzienserischen Kongregation zu erläutern. Sind diese Verbände in der Ordensverfassung vorgesehen? Wenn sie aber nicht ausdrücklich darin erwähnt würden, sind sie dann mit dem Geiste derselben vereinbar? Wie stellte sich der Orden zu dieser Neuerscheinung? War das Generalkapitel dafür eingenommen? Die Beantwortung dieser Fragen bildet gewissermaßen die Voruntersuchung beim Feststellen der Gründe, die zur Bildung der Kongregation führten. War anfangs eine ausführliche Untersuchung der Ursachen in dieser Arbeit in Erwägung gezogen, so wurde später aber davon abgesehen. Im ersten Kapitel soll der Begriff der Kongregation des Zisterzienserordens erläutert werden; im zweiten Kapitel wird untersucht, ob die Kongregationen verfassungsmäßig sind in ihrer Bildung, Konstitution und Unterordnung unter das Generalkapitel, im dritten Kapitel wird die Stellungnahme des Generalkapitels zu den Kongregationen besprochen. Zum Schluß soll noch die Frage der Ursachen der Kongregationsbildung berührt werden.

## Erstes Kapitel.

### Begriff der Kongregation.

Bereits die Regel des hl. Benedikt, dann auch die Charta Caritatis wie die Akten der Generalkapitel des Zisterzienserordens kennen den Begriff „Congregatio“; aber die Bedeutung ist ganz verschieden. Bald versteht man darunter die Kloster-gemeinde<sup>1</sup>, bald bezeichnet man damit Äbteversammlungen<sup>2</sup> außerhalb der Zusammenkünfte der Klosteroberen auf dem Generalkapitel. Letzterem<sup>3</sup> wie auch dem Provinzialkapitel<sup>4</sup> wird dieser Name gegeben, ebenso dem Orden<sup>5</sup>. Kongregation,

<sup>1</sup> Butler C., *Sancti Benedicti Regula Monachorum, Friburgi Brisgoviae* 1912, c. III: *Quotiens aliqua praecipua agenda sunt in monasterio, convocet abbas omnem congregationem . . .*

<sup>2</sup> M IV, a. 1439, no. 5: *Licet nonnullis diversarum regionum et provinciarum per capitulum generale concessum existat, quod semel in anno in aliquo ordinis monasterio . . . simul congregentur (sc. Abbates) . . . generale Capitulum nullatenus intendit, quod tales congregationes particulares quovismodo Capitulum provinciale, seu particulare nominentur . . . sed sufficit, quod congregationes nominentur . . .*

<sup>3</sup> M IV a. 1298 no. 5: *Quia constat liquido statum ordinis integrum conservari non posse, nec ea quae ad reformationem Ordinis pertinent, posse perfici competenter, nisi per annuam congregationem capituli generalis . . .*

<sup>4</sup> *Statuta Capitulum provincialium Ord. Cist. Vicariatus Bohemiae-Moraviae-Lusitiae*, a. 1739 in CC 1912, S. 123/4: *idcirco praesens Capitulum mandat, ut tam illud praecedentis, quam huius Congregationis conclusa . . . ad perlegendum exhibeantur.*

<sup>5</sup> ChC, c. IV: *Congregato aliquanto numero Abbatum nostrae congregationis . . . s. auch S. 75 f.*

Provinz und Vikariat werden bisweilen unterschiedslos<sup>1</sup> gebraucht.

Alle diese Verbände sind in einem weiteren oder engeren Sinn „Kongregationen“. Eine kurze Erklärung dieser Gebilde wird dazu beitragen, den Begriff der „Kongregation des Zisterzienserordens“, wie er in vorliegender Arbeit verwendet wird, klarer zu erfassen. Auch deshalb ist es nicht überflüssig, von diesen Verbänden zu reden, weil sie in anderen Abschnitten der vorliegenden Untersuchung erwähnt werden müssen.

1. Aus der Regel des hl. Benedikt geht mit Deutlichkeit hervor, daß die Bestimmungen des Gesetzgebers nicht für eremitisches Leben erlassen sind. Der hl. Benedikt richtet sich nur an jene, die ein gemeinschaftliches Leben „unter Regel und Abt“<sup>2</sup> führen wollen. Nach seinen Satzungen sollen die Mönche einen gewissen Verband, ein *corpus*<sup>3</sup> bilden, dessen Haupt der Abt<sup>4</sup> ist. Diese „Kongregation“ ist mithin eine Vereinigung von Religiösen unter Leitung eines Abtes.

Es liegt nahe, daß bei gewissen Anlässen die Äbte mit anderen Vorstehern von Kloostergemeinden zusammenkommen. Das kann gelegentlich geschehen; man kann sich aber auch dahin geeinigt haben, daß diese Äbtezusammenkünfte regelmäßig stattfinden sollen. Beide Arten von „Kongregationen“ sind im Zisterzienserorden nicht unbekannt. Sogar vor der ersten Tagung des Generalkapitels im Jahre 1119 und nach den ersten Gründungen — es waren vor 1119 bereits mehrere erfolgt<sup>5</sup> — kamen die Vorstände der Klöster zu Besprechungen von Zeit zu Zeit zusammen<sup>6</sup>.

Diese Versammlungen waren nicht gegen die Regel des hl. Benedikt, wenigstens nicht gegen den Geist der Regel. Der hl. Benedikt spricht von Nachbaräbten<sup>7</sup> bei der Wahl eines unwürdigen Kloostervorstehers. Bischöfe, Äbte und auch Christen

<sup>1</sup> ACG 1869, sessio X: Humillime infrascripti Abbates, Superiores et Commissarii e Vicariatu seu Congregatione S. Ordinis Cisterciensis communis observantiae in Imperio Austriaco-Hungarico . . . congregati. Am Schlusse desselben Schreibens heißt es: et Provinciam Cisterciensem Austriaco-Hungaricam consolari clementissime in Domino digneris.

<sup>2</sup> Ben. Reg. C. 1: Monachorum quattuor esse genera manifestum est. Primum coenobitarum, hoc est monasteriale, militans sub regula vel abbate.

<sup>3</sup> Ibid. c. 61: Quod si superfluous aut vitiosus inventus fuerit tempore hospitalitatis (sc. monachus peregrinus) . . . non debet sociari corpori monasterii . . .

<sup>4</sup> Ibid. c. 2: Christi enim agere vices in monasterio creditur . . .

<sup>5</sup> Nach Janauscheck, *Origines*, a. a. O., S. 286 wurde gegründet: Cîteaux 1098, la Ferté 1113, Pontigny 1114, Clairvaux 1115, Morimond 1115, Preuilly 1118, Trois-Fontaines 1118.

<sup>6</sup> *Instituta cap. gen. XIX* in N, S. 216: Nos Abbates illo tempore decem, sicuti solemus Cistercium post annum venientes . . . — Vgl. Müller Gr., *Studien über das Generalkapitel* in CC 1903, S. 306 ff.

<sup>7</sup> s. Ben. Reg. c. 64.

der Nachbarschaft sollen eingreifen, die Wahl soll rückgängig gemacht werden und dem Hause Gottes wird ein anderer Abt gegeben. Allerdings gingen die Religiösen in diesem Falle ihres Wahlrechtes verlustig; die eingreifen, sollen dem Kloster einen treuen Verwalter vorsezen. Bei der Einführung und Weihe des Abtes trafen der Diözesanbischof und die Äbte der Nachbarschaft zusammen<sup>1</sup>. In Anlehnung an die hl. Regel gab es auch noch andere Anlässe, welche die Vorsteher zusammenführten<sup>2</sup>. Auch das für den Zisterzienserorden grundlegende Gesetz, die *Charta caritatis*<sup>3</sup>, kennt solche Tagungen. Es konnte der Fall eintreten, daß ein Abt unbotmäßig wurde oder sonst ein sittenwidriges Leben führte, das zum größten Schaden für die Klostergemeinde werden konnte. Um die schädlichen Folgen zu beseitigen, hat der Verfasser der *Charta caritatis* bestimmt, daß der Vaterabt selbst oder in seiner Vertretung der Prior nach viermaliger Ermahnung den Abt absetzen sollte, der die Bestimmungen der Regel und des Ordens nicht beachtet oder in die Sünden seiner Brüder einwilligt; doch sollten einige Äbte herangezogen werden<sup>4</sup>. Auch bei der Amtsniederlegung<sup>5</sup>, bei der Wahl eines Abtes, der Tochterklöster besaß<sup>6</sup>, kam es zu solchen Versammlungen.

Auch das Generalkapitel des Ordens förderte von Anfang an diese „Kongregationen“. Es gab oft bestimmten Äbten den Auftrag, Vorsteher anderer Klöster zur Erledigung von auftauchenden Schwierigkeiten heranzuziehen. Man kam oft zusammen zur Verteidigung der dem Orden gewährten Privilegien<sup>7</sup>; doch konnte auch der einzelne Abt, dessen Rechte angegriffen waren, dem es aber an den zur Verteidigung nötigen Mitteln fehlte, eine Äbteversammlung der Nachbarschaft zusammenrufen lassen, um darüber zu beraten, wie zu helfen sei<sup>8</sup>. Es gab auch noch andere Gründe, die diese Art von „Kongregationen“ begünstigten. Als die Blütezeit des Ordens vorüber war, wurde der Ruf nach Reform allgemein. Auf den Generalkapiteln wurden Maßnahmen ergriffen, um dem Verfall ent-

<sup>1</sup> Vgl. Die Regel des hl. Benediktus, erklärt in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und mit besonderer Rücksicht auf das geistliche Leben, Freiburg 1907 (Übersetzung), S. 472.

<sup>2</sup> s. Mo, I, S. 30ff.

<sup>3</sup> Müller Greg., Die Entstehung der *Charta caritatis* in CC 1897, S. 19ff. — Ders., Citeaux vom Jahre 1109 bis 1119. CC 1916, S. 211ff. Berlière U., L'Ordre monastique des origines au 12<sup>e</sup> siècle. Paris 1921, S. 241ff. Mo, I, S. 166ff. Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910, I, S. 85ff.

<sup>4</sup> ChC, c. V. — <sup>5</sup> ChC, c. V. — <sup>6</sup> ChC, c. IV.

<sup>7</sup> De modo seu forma defendendi libertates Ordinis, v. Liber Antiquarum Definitionum, Dist. II, no. 2 bei N, S. 377.

<sup>8</sup> M, a. 1445, C. 1609, no. 6.

gegenzuarbeiten. Eines von diesen Heilmitteln bestand darin, daß das Generalkapitel den Äbten jener Gegenden, in denen das Klosterleben reformbedürftig war, vorschrieb, zusammenzukommen<sup>1</sup>, um Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie der Reform gedient werden könne. Auch Kriege begünstigten vielerorts diese Tagungen, da dann der Weg zum Generalkapitel äußerst gefahrvoll, wenn nicht unmöglich war. Man kam zusammen, um zu bestimmen, wer von den Äbten einer Gegend an einem Generalkapitel<sup>2</sup>, an einer Kirchenversammlung<sup>3</sup> teilnehmen sollte. Steuerfragen<sup>4</sup>, die in Citeaux nicht erledigt worden waren, wurden diesen „Kongregationen“ zur Beratung überwiesen.

Wenn auch das Generalkapitel diese Zusammenkünfte begünstigte, so gab es aber ebenfalls acht, daß nichts beschlossen wurde, was gegen die Regel und Statuten verstieß. So gestattete das Generalkapitel des Jahres 1200 den vier Primaräbten solche Besprechungen, aber unter Strafe der Absetzung sollte alles vermieden werden, was geeignet wäre, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorzurufen<sup>5</sup>. Es sah sogar eine Gefahr für die Einheit darin, daß diese „Kongregationen“ nicht mit dem richtigen Namen bezeichnet wurden. Diese Konferenzen sollten nicht Provinzial- oder Partikularkapitel, sondern „Kongregationen“<sup>6</sup> betitelt werden.

2. Eine besondere Art von „Kongregationen“ im Sinne von Äbteversammlungen waren die Generalkapitel. Die Regel des hl. Benedikt spricht von privaten Besprechungen wie auch von Kapitelsberatungen der Klostersgemeinde. Von den letzteren heißt es: „Wenn eine wichtige Entscheidung im Kloster zu treffen ist, so berufe der Abt die ganze Klostersgemeinde und teile mit, um was es sich handelt. Dann nehme er den Rat der Brüder entgegen, überlege denselben bei sich und tue dann, was er für das Nützlichste hält“<sup>7</sup>. Aber auch in geringeren Angelegenheiten soll der Abt sich beraten<sup>8</sup>. Dieser Beirat soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers aus den „Senioren“ rekrui-

<sup>1</sup> M, a 1439, C. 1597, no. 6: praesens capitulum generale . . . statuit . . . quod . . . abbates monasteriorum de Mulbruno, de Fonte-salutis, de S. Cruce in Austria, qui sunt vel erunt pro tempore, possunt . . . convocare et congregare in aliquo ordinis monasterio nationis Germanicae, de quo ipsis expedire videbitur, omnes et singulos ordinis praedictae nationis, ibidemque ipsis simul congregatis tractare per modum de quo ipsis tribus expedire videbitur, de vitiorum extirpatione et correctione, reformatione morum . . .

<sup>2</sup> M, a. 1278, C. 1462, Nr. 15.

<sup>3</sup> M, a. 1421, C. 1566, Nr. 3.

<sup>4</sup> ACG, a. 1527.

<sup>5</sup> M, a. 1200, C. 1294, Nr. 8.

<sup>6</sup> M, a. 1439, C. 1596/7, Nr. 5.

<sup>7</sup> s. Ben. Reg. c. III.

<sup>8</sup> s. Ben. Reg. c. III.

tieren. Nach dem Wortlaut der Regel haben aber letztere wie auch das Kapitel nur beratende, nicht beschließende Stimme<sup>1</sup>. Vom Generalkapitel ist in der Regel Benedikts keine Rede, davon hören wir in der „*Charta caritatis*“.

Wenn auch das Generalkapitel eine Äbteversammlung ist, so unterscheidet es sich doch in manchen Punkten von den vorher erwähnten Zusammenkünften der Kloostervorsteher. Zunächst vertritt das Generalkapitel den ganzen Orden, also nicht nur hauptsächlich und in erster Linie die Interessen dieses oder jenes Gebietes, sondern die des ganzen Ordens; und von Anfang sollte es regelmäßig, und zwar alljährlich zusammentreten. So bestimmte es die *Charta caritatis*<sup>2</sup>. Vom Erscheinen waren allerdings solche entschuldigt, die wegen Krankheit der Verordnung unmöglich folgen konnten, sie waren aber in diesem Falle verpflichtet, durch einen Boten den Grund des Fernbleibens dem Generalkapitel mitzuteilen. Vom jährlichen Besuch waren ferner solche dispensiert, die allzuweit von Citeaux entfernt wohnten; doch waren es nicht die Äbte, sondern das Generalkapitel, das festsetzte, wie oft die Vorsteher erscheinen sollten<sup>3</sup>. Abgesehen von diesen Fällen mußten alle Äbte erscheinen. Das Generalkapitel tagte bis zur französischen Revolution in Citeaux<sup>4</sup>, wo man sich gegen Mitte September einfand<sup>5</sup>. Einladungen waren in den ersten Jahrhunderten unbekannt; erst später, als der Besuch der Generalkapitel nachlässiger wurde, ist von sogenannten *literae indictionis* oder *convocationis*<sup>6</sup> die Rede. Den Vorsitz bei diesen Zusammenkünften führte der Abt von Citeaux. Doch was wurde dort verhandelt? Die *Charta caritatis* gibt uns darauf folgende Antwort:

In quo Capitulo de salute animarum suarum tractent; in observatione sanctae Regulae vel Ordinis, si quid est emendandum vel augendum ordinent, bonum pacis et caritatis inter se reforment<sup>7</sup>.

Das Gebiet, auf das sich die Sorge der Äbte beziehen sollte, war also ein viel größeres als das der früher genannten Äbtever-

<sup>1</sup> s. Ben. Reg. c. III.

<sup>2</sup> cap. III. — Vgl. Müller Gr., Studien über das Generalkapitel in CC 1900ff., S. 116ff. Mo, I, S. 172. Andere Quellen und Literatur s. Müller in CC 1900, S. 118ff.

<sup>3</sup> ChC, cap. III.

<sup>4</sup> Es gab einige Ausnahmen. So fand das Generalkapitel 1365 und 1366 in Dyon statt.

<sup>5</sup> Obschon in der *Charta caritatis* nichts bestimmt war, wurde es seit altersher im September gefeiert. 1439 wurde beschlossen, daß das Generalkapitel in der Bittwoche stattfinden sollte. Doch war das nur für einige Jahre. 1500 wird das Dekret erneuert, doch bald wieder, und zwar 1517 wird bestimmt, daß es um Kreuzerhöhung stattfinden soll. (So Cist. Chron. 1900, S. 184.)

<sup>6</sup> Eine solche *Indictio* findet sich in CC 1900, S. 210ff.

<sup>7</sup> ChC, cap. III.

sammlungen: es soll alles durchberaten und beschlossen werden, was das Seelenheil der Mitbrüder, die Beobachtung der Regel und der Ordensgesetze betrifft, was der Wiederherstellung oder Förderung des Friedens und der Liebe dienlich ist. Die *Charta caritatis* bestimmte ferner, daß im Generalkapitel öffentlich Äbte aufgerufen werden sollten, die sich Nachlässigkeiten in der Beobachtung der Regel zuschulden kommen ließen, sich zu sehr in weltliche Geschäfte verwickelten oder sonst sich verfehlt hatten. Diese und andere Vergehen wurden vom Generalkapitel bestraft; es erhielt den Auftrag nötigenfalls einen Abt zu suspendieren oder auch seines Amtes zu entheben. Es entschied auftauchende Kontroversen<sup>1</sup>.

Den früher erwähnten Äbteversammlungen war keine gesetzgebende Gewalt eingeräumt worden<sup>2</sup>; anders beim Generalkapitel. Was hier beschlossen wurde, hatte Gesetzeskraft und verpflichtete alle zur getreuen Beobachtung: „*Quidquid inde a Capitulo fuerit definitum sine retractatione observetur*“<sup>3</sup>. Bei der Beschlußfassung hatten alle Äbte nicht nur beratende, sondern beschließende Stimme. In ihrer Totalität stellten sie die höchste Autorität dar. Bei Meinungsverschiedenheiten der Kapitelsmitglieder wurde die strittige Sache einem Ausschuß zur Erledigung überwiesen<sup>4</sup>. Bei drückender Armut eines Klosters mußte der Abt die Verhältnisse dem Generalkapitel mitteilen; die Äbte sollten sich dann bemühen, den Mitbrüdern nach Kräften zu helfen<sup>5</sup>.

Auch von Generalkapiteln der Zisterzienserinnen<sup>6</sup> weiß uns die Geschichte zu erzählen. Bekannt sind die jährlichen Versammlungen der Äbtissinnen zu Las Huelgas in Spanien und zu Tart in Frankreich; doch zu Unrecht tragen sie diesen Namen, wenigstens seitdem diese Frauenkonvente der Jurisdiktion des Ordens unterstellt waren, da auch diese Versammlungen nur die Interessen bestimmter Klöster vertraten und nicht die

<sup>1</sup> ChC, cap. 3.

<sup>2</sup> M, a. 1439, C. 1596, no. 5. *Licet nonnullis diversarum regionum et provinciarum per capitulum generale concessum existat, quod semel in anno in aliquo ordinis monasterio, de quo ipsis expedire videbitur, simul congregentur, tractaturi ad invicem de reformatione suorum monasteriorum . . . cum hac tamen conditione quod tractanda et avisanda per ipsos nullum robur habeant firmitatis, donec generali capitulo per aliquos ex huiusmodi abbatibus fuerint praesentata, et per ipsum capitulum approbata vel reprobata . . .*

<sup>3</sup> ChC, cap. 3. — Vgl. Müller Gr., Studien über das Generalkapitel in CC 1906, S. 57.

<sup>4</sup> *Ibidem*. — In der Bulle Alexander VII. vom 19. April 1666 heißt es: *Licet . . . soli definitores vocem decisivam . . . habeant.*

<sup>5</sup> *Ibid.*

<sup>6</sup> Vgl. Hene B., Einiges über die Zisterzienserinnen in CC 1897, S. 48ff. Müller Gr., Generalkapitel der Zisterzienserinnen, in CC 1912, S. 65ff. Guignard Ph., Les monuments primitifs de la Règle cistercienne, Dyon 1878, LXXXIX.

höchste Autorität für die Klosterfrauen darstellten, weil die Gesetze, die für letztere Geltung hatten, nicht in Las Huelgas oder in Tart, sondern in Citeaux erlassen wurden. Bei diesen Versammlungen der Äbtissinnen, bei denen der Abt von Citeaux in eigener Person oder durch seinen Vertreter den Vorsitz führte, wurde nur darüber beraten, wie man die Gesetze des Generalkapitels durchführen werde; doch bedurfte das, was dort beschlossen wurde, der Zustimmung des Abtes von Citeaux oder seines Delegierten. Im strengen Sinne dürfen wir diese Tagungen nur den Äbtezusammenkünften, die neben dem Generalkapitel stattfanden, gleichsetzen, wenn auch einige Unterschiede vorhanden sind. So fanden beispielsweise diese Versammlungen der Frauen bedeutend früher alljährlich statt wie die der Männer, da man von Anfang an bestrebt war, genau alles nachzuahmen, was in Citeaux geschah. Auch waren die Äbteversammlungen nicht an das Präsidium des Abtes von Citeaux oder seines Vertreters gebunden.

Auch die sogenannten *Capitula intermedia*<sup>1</sup> müssen beachtet werden. Weder der hl. Benedikt noch die *Charta caritatis* erwähnen sie. Die Einführung ging nicht vom Orden, sondern von Papst Alexander VII.<sup>2</sup> aus, und zwar zu einer Zeit, als man die jährliche Abhaltung des Generalkapitels preisgegeben hatte<sup>3</sup>. Für Angelegenheiten, die einer sofortigen Erledigung bedurften, sollte das *capitulum intermedium* zusammentreten. Nach päpstlicher Verordnung sollten Ort und Zeit der Abhaltung desselben vom Abt von Citeaux bestimmt werden. Berufen wurden der Abt von Citeaux, die vier Protoäbte<sup>4</sup>, die Provinzvisitatoren beider Observanzen, die Präsidenten der Kongregationen, die Generalprokuratoren und die Syndici der Provinzen, denen der Abt von Citeaux sechs Monate vorher die Einladung zustellen mußte. Nur die waren allerdings verpflichtet zu erscheinen, die wichtige Geschäfte hatten. Aus dem Wortlaut des päpstlichen Breve geht es nicht mit Deutlichkeit hervor, welche rechtliche Stellung den Mitgliedern dieses Kapitels zukommt, ob etwa alle oder nur einige beschließende Stimme haben. Erst das Generalkapitel von 1738 entschied die Frage dahin, daß nur die Äbte und die Präsidenten der Kongregationen beschließende, die übrigen bloß beratende Stimme besitzen sollten. Auch war der

<sup>1</sup> Vgl. Müller, Studien usw., CC 1903, S. 214ff.

<sup>2</sup> Das Dekret findet sich im N, S. 592ff. Es datiert vom 19. April 1666.

<sup>3</sup> Ein Statut von 1605 bestimmte: Quoniam hodiernus rerum status non permittit, ut Capitulum Generale singulis annis habeatur, statuatur ut in posterum saltem singulo quoque quadriennio celebretur . . . — Alexander VII. bestimmte, daß es jedes dritte Jahr stattfinden sollte in seiner Bulle vom 19. April 1666.

<sup>4</sup> la Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond. Es waren das die vier ersten Gründungen Citeaux' und des Ordens.

Generalabt berechtigt, nach wie vor in wichtigen Sachen selbst zu entscheiden. So verfügte das Kapitel desselben Jahres<sup>1</sup>. Alexander VII. hatte bestimmt, daß das *Capitulum intermedium* nur einmal in der Zwischenzeit stattfinden sollte. Als aber der Zeitraum zwischen zwei Generalkapiteln größer wurde, als er nach der Verordnung des Papstes sein durfte, wurde bestimmt, dasselbe alle drei Jahre abhalten zu wollen. Doch muß gesagt werden, daß diese *Capitula intermedia* keine bedeutende Rolle im Orden spielten und daher ihre Anzahl eine recht geringe ist<sup>2</sup>.

3. Doch nicht nur die Äbte, sondern auch die Klöster konnten zueinander in besondere Beziehung treten. Das konnte bei Gründung einer neuen Niederlassung vorkommen. Allerdings spricht der hl. Benedikt in seiner Regel von Gründungen überhaupt nicht. Der hl. Alberich, einer der Stifter des Zisterzienserordens und zweiter Abt von Citeaux, gibt dagegen in seinen *Instituta Monachorum Cisterciensium de Molismo venientium*<sup>3</sup> die Absicht kund, weitere Klöster zu erbauen, schweigt sich aber darüber aus, wie das Mutter- zum Tochterkloster stehen soll. Erst die *Charta caritatis* regelt die gegenseitigen Beziehungen. Der Abt, der gründete, hieß seiner Tochter gegenüber *Pater abbas*<sup>4</sup>, *Pater immediatus* oder auch *Abbas maioris Ecclesiae*. Doch neben diesem Titel besaß er auch gewisse Rechte. Das Tochterkloster war selbständig, doch sollte es jährlich wenigstens einmal durch den Vaterabt oder seinen Stellvertreter visitiert werden. Letzterer sollte aber ein Abt sein:

Semel per annum visitet Abbas maioris Ecclesiae, per se vel per aliquem de coabbatibus suis omnia coenobia, quae ipse fundaverit. Et si fratres amplius visitaverit, inde magis gaudeant<sup>5</sup>.

Zur Zeit der Sedisvakanz soll der Vaterabt die Leitung des verwaisten Klosters übernehmen<sup>6</sup>; er hat sich um die Wahl eines Nachfolgers zu kümmern<sup>7</sup>, er beruft die Äbte der Filiation des verwaisten Klosters zur Beteiligung an der Wahl, die von ihm geleitet wird, und die nach seinem Vorschlag und Willen zu erfolgen hat. Auch die Mönche des verwaisten Konventes sind stimmberechtigt, wie es ja schon der hl. Benedikt bestimmt hatte<sup>8</sup>. Der Vaterabt ist es, der die Demission<sup>9</sup> eines Abtes nach Rücksprache mit anderen Äbten entgegennimmt, der zur Absetzung eines<sup>10</sup> Vorstehers eines seiner Tochterklöster schreitet. Im Laufe der Zeiten wurden ihm noch andere Rechte eingeräumt, doch auch andere beschnitten<sup>11</sup>. So entstand zwischen Mutter- und Tochterkloster ein gewisser Verband, und solcher Verbände

<sup>1</sup> ACG, a. 1738. — <sup>2</sup> s. Müller, Studien usw. in CC 1903, S. 218.

<sup>3</sup> s. N, S. 62/3. — <sup>4</sup> ChC, c. IV. — <sup>5</sup> ChC, cap. II. — <sup>6</sup> ChC, cap. IV.

<sup>7</sup> ChC, cap. IV. — <sup>8</sup> C. 64. — <sup>9</sup> ChC, cap. V. — <sup>10</sup> ChC, cap. V.

<sup>11</sup> s. Abbé de Tamié, Etude sur l'Institut juridique du Père Abbé ou père immédiat dans l'ordre de Citeaux, Année 1929, S. 33ff.

gab es mit der Zeit einige Hunderte. Das Kloster Citeaux war begreiflicherweise das erste Institut, das diese Rechte ausübte. Citeaux ist ja die gemeinsame Mutter aller Niederlassungen unseres Ordens, zwar nicht immer unmittelbar, aber doch mittelbar durch ihre Töchter, die ja mit der Zeit bei genügendem Nachwuchs selbst neues Leben an geeigneten Orten erwecken konnten und so zu Mutterklöstern wurden, deren Töchter durch ähnliches Vorgehen zur gleichen Stellung aufrücken konnten. Die Klöster nun, die von einer und derselben Mutter ihren Ursprung unmittelbar ableiteten, bildeten in ihrer Gesamtheit die sog. Filiation<sup>1</sup>. Ausdrücklich wird aber in der *Charta caritatis* betont, daß die einzelnen Verbände keine Kapitel abhalten dürfen<sup>2</sup>.

4. Der Zisterzienserorden hat sich hauptsächlich durch Neugründungen vermehrt, doch gab es auch noch eine andere Art, durch die er seine Ideen in weitere Kreise trug, nämlich durch Inkorporation. Bei der Filiation entsprangen die Klöster der Lebensfülle des Mutterinstituts; bei der Inkorporation handelt es sich aber um einen Zuwachs von außen. Jedes zu inkorporierende Kloster wurde einem Vaterabt zugewiesen. Wenn es sich aber um einen Verband handelte, der sich dem Orden anschloß, so sehen wir auch, daß das Hauptkloster einem Zisterzienserkloster unterstellt wird, während die Paternität über die anderen Konvente dem Hauptkloster zugesprochen wurde. So wurde Savigny Clairvaux unterstellt, während der Abt von Savigny *Pater immediatus* seiner Tochterklöster wurde. Dies geschah am 17. September 1147<sup>3</sup>.

Wenn auch das Generalkapitel von Anfang an der Inkorporation nicht abgeneigt war, so wurde doch die Aufnahme in den Ordensverband nicht ohne weiteres gewährt. Aus einem Statut vom Jahre 1216<sup>4</sup> ist ersichtlich, daß bei solchen Anträgen zunächst geprüft werden mußte, ob genügend Besitz vorhanden, ob Abt und Mönche mit dem Übertritt einverstanden, was der Bischof zum Anschluß sagte. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde dann dem Generalkapitel mitgeteilt, das sich dann für oder gegen die Aufnahme entschied.

Durch die herrlichen Beispiele unserer Vorfahren angezogen, suchten auch Frauenkonvente um Einverleibung in den Ordensverband nach. Anfangs wehrte sich der Orden dagegen mit aller Entschiedenheit; gegen Schluß des 12. Jahrhunderts hatten die

<sup>1</sup> Den Unterschied von Linie, Generation und Filiation im Zisterzienserorden siehe Müller Gr., Abstammungsverhältnisse der Klöster in CC 1903, S. 91 ff.

<sup>2</sup> ChC, cap. 11.

<sup>3</sup> Müller Gr., Vom Zisterzienserorden, in CC 1925, S. 177 ff.

<sup>4</sup> M, C. 1318. no. 13.

Frauen den Widerstand gebrochen. Aber auch hier ging eine Untersuchung der finanziellen Lage der Angliederung voraus. Die Zustimmung des Bischofs zu dieser Änderung mußte beigebracht werden. Betont wurde bei der Aufnahme, daß die Klosterfrauen die Klausur streng beobachten sollten<sup>1</sup>. Doch bald reute es das Generalkapitel, nachgegeben zu haben; es verbietet bereits anfangs des 13. Jahrhunderts Neuaufnahmen. 1228 wird das Verbot erneuert, man fügt aber hinzu, daß es gestattet sei, die Satzungen des Ordens zu befolgen, daß man aber weder die Seelenleitung noch die Visitation übernehmen wolle<sup>2</sup>. In diesem Falle war mithin von einer Inkorporation keine Rede. Doch nun wandten sich die Klosterfrauen an den Papst<sup>3</sup>, an Bischöfe und Fürstlichkeiten, die durch ihre Fürsprache hin und wieder erreichten, daß das Generalkapitel neue Aufnahmen gestattete. Auch die Frauenkonvente unterstanden einem *Pater abbas*.

Jene Klostergemeinden, die Tochterklöster besaßen, sollten dieselben visitieren, die Äbtissinnen sollten die Fehlenden liebevoll zurechtweisen, durften jedoch den Visitationen des Vaterabtes nicht beiwohnen. Ebenso war es verboten, etwas an dem zu ändern, was der Vaterabt eingeführt hatte<sup>4</sup>.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß bei der Inkorporation die Aufzunehmenden sich unter die Jurisdiktion des Ordens stellten und sich verpflichteten, seine Gesetze befolgen zu wollen; doch wird es auch bisweilen gestattet, daß sie Eigentümlichkeiten beibehalten dürfen oder daß ihnen Ausnahmen gewährt werden. So wurde 1412 das Priorat Sibekelo dem Orden einverleibt. Es bleibt Priorat, durfte sich aber als Visitator einen Abt auswählen<sup>5</sup>.

In den Beschlüssen der Generalkapitel ist auch noch von einer anderen Art von Inkorporation die Rede. Infolge von Kriegen, Krankheiten<sup>6</sup>, Armut kam es besonders im Zeitalter

<sup>1</sup> M, a. 1219, C. 1324, no. 10: *Moniales, quae de cetero incorporantur ordini nostro, sicut definitum est, penitus includantur et nihil habeant proprium. Liceat autem abbatissae cum duabus egressi monialibus, propter inevitabiles causas et de licentia abbatis, si fieri potest: quod tamen rarissime fiat et honeste.*

<sup>2</sup> M, C. 1348/9, no. 7.

<sup>3</sup> M IV, a. 1230 C. 1352, no. 7: *De domo S. Mariae de Plane, de qua incorporanda ordini dominus papa misit litteras suas abbati Sanae-vallis, pro reverentia domini papae conceditur, ut ordini incorporetur . . ., s. auch Idem ad a. 1235, C. 1362, no. 15.*

<sup>4</sup> *Institutiones Capituli Generalis. Distinctio XV. no. IV in Nom. Cist. a. a. O., S. 361.*

<sup>5</sup> ACG.

<sup>6</sup> M IV, a. 1425, C. 1572, Nr. 1: *Quoniam monasterium Vallis-sanctae Aptensis dioecesis propter guerrarum turbines et mortalitatum pestem*

des Niederganges oft vor, daß Klöster zerstört oder schwer beschädigt wurden oder fast ausgestorben waren; da vereinigte nun das Generalkapitel kraft apostolischer Vollmacht<sup>1</sup> solche Stätten mit anderen Klöstern oder verwandelte sie in Grangien<sup>2</sup> oder Priorate<sup>3</sup>, Klöster, deren Mutterabtei zerstört war, mußten auch einem anderen Kloster „inkorporiert“ werden, wurden mithin einem neuen Vaterabt unterstellt, was aber auch vorkommen konnte, wenn der Vaterabt seine Pflicht nicht erfüllte<sup>4</sup>. Bei diesen Inkorporationen handelt es sich nicht um Aufnahme in den Ordensverband, sondern nur um Zusammenlegung von Klöstern bzw. um Überweisung eines Klosters an einen anderen Vaterabt.

6. Von der Inkorporation ist die Konfraternität<sup>5</sup> grundverschieden. Auch im Orden von Citeaux ist sie nicht unbekannt. Sie bestand eigentlich darin, daß man zu einem Orden oder zu einem Kloster in besonders freundliche Beziehungen trat, füreinander betete oder sonstige gute Werke einander erwies, ohne aber sich unter die Jurisdiktion des Ordens stellen zu müssen. So verpflichtete sich der Zisterzienserorden den Kartäusern gegenüber, keinen ihrer Mönche ohne spezielle Erlaubnis aufnehmen zu wollen, was aber auf Gegenseitigkeit beruhte<sup>6</sup>. Von frühester Zeit an standen die Zisterzienser mit den Prämonstratensern in freundschaftlicher Beziehung. So heißt es in einem Statut von 1281, daß sie in unseren Klöstern liebevolle Aufnahme finden sollen<sup>7</sup>. Für den Abt von Cluny und seinen Orden wurde jährlich am letzten Tag des Generalkapitels ein besonderes Gebet eingefügt<sup>8</sup>. Doch auch einzelne Klöster werden „inter familiares“ aufgenommen<sup>9</sup>. Doch auch unsere Klöster nahmen an den guten Werken anderer Orden Teil. Als Gegenleistung für die den Franziskanern und Kartäusern er-

diruptum et destructum . . . unitum, annexum et incorporatum extitit monasterio Silvae-canae Aquensis dioecesis . . .

M IV, a. 1399, C. 1534ff., no. 1, 2, 3, 4, 5, 6.

<sup>1</sup> s. die Bulle Johannes XXIII. vom 26. Januar 1415, a. a. O. in den Privileges de l'Ordre de Citeaux, S. 71.

<sup>2</sup> Über die Grangien siehe Hoffmann E., Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens, Freiburg 1905, S. 83ff.

<sup>3</sup> ACG 1429. Das Kloster Rosarii (Frauenkloster) wird in ein Priorat verwandelt.

<sup>4</sup> M IV, a. 1456, C. 1621, no. 3: Quia a diebus multis monasterium de Valle-bona in regno Castellae se subtraxit et divisit ab unitate ordinis . . . Hinc est quod generale capitulum ipsos rebelles et inobedientes de Valle-bona, et monasterium ipsum a iure paternitatis quod habebant . . . privat.

<sup>5</sup> Vgl. Mo, I, S. 55ff. — Schnürer G., Kirche und Kultur im Mittelalter, Paderborn 1926, II, S. 199.

<sup>6</sup> M IV, a. 1195 C. 1285 no. 44.

<sup>7</sup> M IV, a. 1281 C. 1477 no. 23.

<sup>8</sup> M IV, a. 1280 C. 1470 no. 6.

<sup>9</sup> M IV, a. 1223 C. 1336 no. 14.

wiesenen Dienste wird das Kloster Magere Au in Freiburg (Schweiz) im Jahre 1431 bzw. 1619 in die Konfraternität dieser Orden aufgenommen<sup>1</sup>.

5. Nachdem kurz erwähnt wurde, was die Filiationen, Inkorporationen und Konfraternitäten im Orden von Citeaux sind, ist es leicht zu sagen, was der Orden ist. Der Name „Orden“ kommt vom lateinischen *ordo*<sup>2</sup>. Dieses Wort hat auch in der Kirchensprache die verschiedensten Bedeutungen. Es wird gebraucht zur Bezeichnung kirchlicher Stände, denen kraft der ihnen erteilten Weihen gewisse geistliche Vollmachten übertragen wurden. So spricht man vom geistlichen Stand der Priester. Der Ritus selbst, der diese Mitteilung umgibt, begegnet uns auch unter dem Namen *ordo*. Auch der Stand der Ordensleute wird so betitelt. Die Mönche, die dieselben Kleider trugen, empfangen diese Bezeichnung; so spricht man vom *ordo griseus* der Zisterzienser; den Religiosen, die denselben Stifter verehrten, gab man diesen Namen, in diesem Sinne wird manchmal *ordo s. Benedicti* verwertet. Ebenso ist es nicht ungewöhnlich zu sagen<sup>3</sup>, daß alle, die nach derselben Regel, nach denselben Gewohnheiten leben, einen Orden bilden. Was nun den Zisterzienserorden betrifft, so kann ohne weiteres zugegeben werden, daß er einen Orden bildet, insofern dessen Mitglieder dasselbe Gewand tragen und dieselben Gesetze befolgen. Aber die Zisterzienser bilden nicht nur in diesem, sondern auch im strengen Sinne des Wortes einen Orden, da der Verband als solcher Rechtssubjekt ist, wenigstens seitdem die *Charta caritatis* ihre Bestätigung erhielt<sup>4</sup>. In dieser Weise bezeichnen wir den Zisterzienserorden als jenen Verband von Abteien, die zum unmittelbaren Mutterkloster, sei es durch Neugründung oder Inkorporation, im Filiationsverhältnis stehen, die in ihrer Gesamtheit Citeaux<sup>5</sup> als gemein-

<sup>1</sup> Die beiden Urkunden sind von P. Steiger veröffentlicht worden und befinden sich in CC 1920, S. 57ff.

<sup>2</sup> Du Cange, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis*. Parisii 1845, IV u. *ordo* S. 728ff. Wetzer und Weltes *Kirchenlexikon*, Freiburg 1895, IX, Sp. 972ff. und Sp. 1027ff.

<sup>3</sup> So sagt Yepes Ant. in seinen *Chroniques generales de l'Ordre de s. Benoît* (Übersetzung von Olivier Mathieu) Paris 1619, S. 650: toutes les abbayes étoient séparées les unes des autres, et indépendantes d'aucune et néanmoins elles se nomoient du même ordre, parce qu'elles gardoient une même règle . . . s. Arbois de Jubainville M. H., *Etudes sur l'état intérieur des Abbayes cisterciennes et principalement de Clairvaux au XIII<sup>e</sup> et au XIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1858, S. 145.

<sup>4</sup> Sie wurde das erste Mal 1119 durch Calixt II. bestätigt. Diese und andere Bestätigungen, siehe N, S. 73ff.

<sup>5</sup> Über die rechtliche Stellung Citeaux' zu den andern Klöstern des Ordens nach der *Charta caritatis* ist viel gestritten worden. Die verschiedenen Ansichten in kurzer Übersicht bringt Grill P., *Der erste Reformversuch im Zisterzienserorden in Cist. Chron.* 1924, S. 25ff. Molitor, *Rechtsgesch.* I, S. 181ff.

same Mutter verehren und als höchste Autorität das Generalkapitel besitzen.

Danach läßt sich leicht entscheiden, ob sich der Benediktiner und Zisterzienserorden unterscheiden. Manrique sagt, daß die Autoren geteilter Meinung seien. Der Name und die Farbe des Gewandes seien verschieden. Aber das sei nur Nebensache. Hauptsache bleibe, daß fast dieselben Gesetze befolgt werden, und da das der Fall sei, da müsse man sagen, daß die Cluniazenser, Zisterzienser und Benediktiner nur einen Orden bilden<sup>1</sup>. Doch dagegen ist zu sagen, daß die Gesetze dieselben sein können und dennoch die Orden voneinander verschieden sind, weil sie rechtlich von einander unabhängig sind. Und so war es ja mit dem Zisterzienserorden. Die Bestimmungen, die er auf seinen Generalkapiteln erließ, galten nur den Zisterziensern, nicht aber für Cluniazenser oder andere Benediktiner.

Gewiß gab es Zeiten, da man die Benennung änderte, daß man also das, was man früher „Orden“ hieß, nunmehr „Kongregation“ nannte, wie Reyner<sup>2</sup> versichert:

quod olim erant sub eadem regula diversi ordines, habitus, aliqua distinctione et regularis observantiae modo differentes, sub separatis capitulis sive praesidibus. Hoc nunc esse congregationes diversas, ita ut ipsi Cluniacenses, Caelestini, Camaldulenses, Cistercienses, qui olim se ordines vocaverunt, nunc et a se et ab aliis viris intelligentibus et ordines et congregationes appellantur. Mutatus ergo fuit modus loquendi, et acceptio sive appropriatio verborum, ipsa tamen re immutata prorsus perseverante.

Es fand mithin keine sachliche, sondern nur eine nominelle Änderung statt, und deshalb blieb auch sachlich der Unterschied zwischen dem Zisterzienserorden und den übrigen Mönchen bestehen, wie er vorher vorhanden war.

6. Doch nicht nur den Orden, sondern auch die Provinz der Zisterzienser nennt man bisweilen „Kongregationen“. Der Name<sup>3</sup> wird gebraucht zur Bezeichnung einer Gegend, eines Landes, einer gewissen Vereinigung mehrerer Klöster. Auch der hl. Benedikt spricht mehrmals in seiner Regel von einer „Provinz“<sup>4</sup>, doch versteht der Gesetzgeber darunter Gegend oder Land. Dagegen kennt Benedikt weder die benediktinische oder die zisterzienserische, noch die moderne Provinz. Auch in den Beschlüssen der Generalkapitel ist zu achten, was der Name

<sup>1</sup> Manrique, *Annales Cistercienses*, Lugduni 1642, I, S. 113.

<sup>2</sup> Reyner Cl., *Apostolatus Benedictorum in Anglia sive disceptatio historica de antiquitate ordinis congregationisque monachorum nigrorum s. Benedicti in regno Angliae*, Duaci 1626, II. Tract., Sectio III, S. 41. Benediktinische Geschichte, in *Studien und Mitteilungen* 1926, S. 1 ff.

<sup>3</sup> Du Cange, *Glossarium*, a. a. O., V u. provincia S. 493.

<sup>4</sup> s. Ben. Reg., cap. I, LV, LXI.

„Provinz“ eigentlich bedeutet. Man setzt ihn manchmal für Gebiet<sup>1</sup>, wie für Kongregation<sup>2</sup>.

Bei der modernen Provinz handelt es sich um einen Verband mehrerer Klöster, die einem und demselben Obern unterstellt sind und nur einen Teil einer klösterlichen Genossenschaft bilden<sup>3</sup>.

Von letzterer unterscheidet sich die benediktinische Provinz<sup>4</sup>. Papst Benedikt XII. wollte mit seiner Bulle *Summi Magistri*<sup>5</sup> vom Jahre 1336 den Benediktinern engeren Zusammenschluß der einzelnen Klöster geben. Er verteilte deshalb die Klöster auf 32 Provinzen, deren einzelne Häuser auf dem Provinzialkapitel, das alle drei Jahre stattfinden sollte, vertreten waren; doch jedes Jahr sollten die Vorsteher jener Konvente, von denen noch andere Niederlassungen abhingen, zum Generalkapitel sich vereinigen. Diese Provinzialkapitel werden auch „Kongregationen“ genannt, bald im Sinne von Zusammenkunft, bald in dem eines dauernden Klosterverbandes und bezeichnen dann „einen örtlich umschriebenen Bezirk unter einer kollegialen Oberaufsicht, die Klosterprovinz, wie sie vom Papst umgrenzt und einem Generalkapitel zugeschrieben ist“<sup>6</sup>.

Die Zisterzienser-Provinz, im strengen Sinne des Wortes, unterscheidet sich von der modernen und von der benediktinischen Provinz. Erstere verdankt ihren Ursprung nicht Papst Benedikt XII., der zwar ein Jahr vorher mit seiner Bulle „*Fulgens sicut stella matutina*“<sup>7</sup> auch den Zisterziensern eine Reform, aber keine Provinzen vorgeschrieben hatte. Wozu denn auch? Der Zisterzienserorden besaß ja ein festes Gefüge, er hatte ja seine jährlichen Generalkapitel; mithin waren die Provinzialkapitel überflüssig. Gewiß sind auch letztere im Orden nicht unbekannt, denn diese Bezeichnung wird angewendet auf Äbteversammlungen, die außerhalb des Generalkapitels stattfanden, was sich vor allem einbürgerte, als die Kongregationen entstanden. Anfangs verbot das Generalkapitel diese Benennung<sup>8</sup>, doch nach und nach nahm es sie ohne Protest an.

<sup>1</sup> M IV, a. 1191 C. 1272 Nr. 20: ad abbatias quarum conventus pro ciborum penuria vel debitorum gravamine dispersus fuerit, non divertant abbates vicini, vel alii monachi, vel conversi, nisi tantum illi, qui de provinciis peregrinis advenierint . . .

<sup>2</sup> s. S. 64 f. — <sup>3</sup> CIC, Can. 488 no. 6.

<sup>4</sup> s. Mo, I, S. 234 ff. Hilpisch, a. a. O., S. 229 ff.

<sup>5</sup> Die Bulle befindet sich im Bullarium Romanum, Augustae Taurinorum 1859, IV, S. 347 ff.

<sup>6</sup> Mo, I, S. 246. — <sup>7</sup> Sie befindet sich in N, S. 473 ff.

<sup>8</sup> M IV, a. 1439 C. 1596/7 no. 5: Nihilominus generale capitulum nullatenus intendit quod tales congregationes particulares quovis modo capitulum provinciale, seu particulare nominentur . . . s. S. 67.

Waren die Äbteversammlungen von Anfang an im Orden bekannt, so gilt dies jedoch nicht von den „Provinzen“. Ein Statut<sup>1</sup> vom Jahre 1605 lautete:

In singulis Galliae provinciis, ubi necesse fuerit habere vicarios, singuli vicarii de consilio et consensu illius vel illorum Patrum Abbatum, qui filias abbatias ibidem habuerint, per Reverendissimum Dominum Cistercii et dictos Patres Abbates conjunctim constituentur.

Wie ersichtlich, sollte diese Neuheit zunächst in Frankreich eingeführt werden, und zwar vorläufig nur da, wo es notwendig wäre. Doch heißt es in einem Beschluß<sup>2</sup> von 1672, daß der Vikar nicht nur dort reformieren soll, wo die Disziplin daniederliegt, sondern daß er auch in Klöstern, wo noch keine Mißstände vorhanden sind, visitieren muß, um den guten Geist zu erhalten. Daraus ergibt sich, was schon 1605 bestimmt wurde, daß die Aufgabe des Vikars darin besteht, die Klöster zu visitieren und zu reformieren. Doch geschah dies nur in der Vollmacht des Vaterabtes:

Vicarii iuxta formam suarum commissionum in eis visitabunt, reformatibunt et ordinabunt, quaecumque visitatione, reformatione et ordinatione indigere cognoverint, sed nomine et autoritate illius, a quo monasterium, quod visitabunt, aut in quo aliquid iurisdictionis exercebunt, dependebit immediate<sup>3</sup>.

Dem Vaterabt wie dem Abt von Citeaux war der Vikar Rechenschaft schuldig. Der Vaterabt konnte wenigstens anfangs bei Nachlässigkeiten dem Visitor das Visitationsrecht entziehen. Die Appellation ging zunächst an den Vaterabt, dann nach Citeaux und zum Schluß ans Generalkapitel<sup>4</sup>. Doch die Rechte des Vaterabtes werden immer mehr geschmälert, dagegen kommt der Vikar immer mehr in Abhängigkeit vom Abt von Citeaux, was schon die bald gebräuchliche Bezeichnung *Vicarius generalis*, der Vikar des Generalabtes von Citeaux, deutlich kundtut.

Hieß es anfangs, daß der Vikar, der nur bis zum nächsten Generalkapitel in Amt und Würde bleiben durfte, mit dem Konsens des Vaterabtes ernannt werden mußte, so hieß es bald, daß die Einsetzung nur durch das Generalkapitel oder durch den Abt von Citeaux zu erfolgen habe. So waren 1623 bereits die Protoäbte nebst den *Patres immediati* ausgeschaltet<sup>5</sup>, doch verfügte Alexander VII. mit einem Breve vom 19. April 1666, daß der Abt von Citeaux an die Zustimmung der Primäräbte gebunden sei, wenn das Kapitel nicht tage<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> ACG, vgl. Müller G., Studien usw. in CC 1907, S. 306ff. u. S. 335ff. Bald wird der ganze Orden in Provinzen eingeteilt.

<sup>2</sup> ACG, 2. Teil. Die Vikare sollten auch die Angelegenheiten des Generalkapitels gleichzeitig vertreten, deshalb stellten beide sowohl das Generalkapitel wie auch der Vaterabt den Kandidaten auf.

<sup>3</sup> ACG 1605. — <sup>4</sup> ACG 1605. — <sup>5</sup> ACG 1623.

<sup>6</sup> Circa Cap. III Regulae no. 12 in N, S. 595.

Aus diesen kurzen Ausführungen geht zur Genüge hervor, daß neben dem Generalkapitel<sup>1</sup> der Vikar größtenteils den Vaterabt zu vertreten hatte, da letzterem ja statutenmäßig das Visitationsrecht zustand, das er in eigener Person oder durch einen Delegierten ausüben konnte, letzteres besonders dann, wenn Mutter- und Tochterkloster weit auseinander lagen. Bei weiter Entfernung kam es nun häufig vor, daß gerade in den Zeiten des Niederganges jegliche Visitation<sup>2</sup> unterblieb. Daß nun das Generalkapitel dem Übel durch Ernennung von Vikaren steuern wollte, dürfte nicht gegen den Geist der Verfassung sein, wenigstens nicht, so lange das ganze Vorgehen mit den Gesetzen des Ordens im Einklang stand, so lange also die Rechte des Vaterabtes respektiert wurden, was aber mit der Zeit nicht geschah. Allerdings dürften die durch die Kommende geschaffenen Verhältnisse eine gewisse Entschuldigung zulassen, da die Kommende die Vateräbte wegfegte; besonders traf das für Frankreich und Italien zu.

Or, comme, en France tout spécialement et en Italie il n'en fut pas autrement, toutes les Abbayes durent successivement subir le fléau dévastateur, il ne resta plus en définitive, d'une façon permanente, comme Abbés réguliers que l'Abbé de Cîteaux et les quatre premiers Pères, chacun d'entre eux se trouva par le fait à la tête de sa génération avec tous les droits et attributs du Père Immédiat<sup>3</sup>.

Da man nun doch nicht selbst alles visitieren konnte, so mußten eben Vikare eingesetzt werden.

Hatte man den Vikaren, die auch Visitatoren<sup>4</sup>, Provinzialvikare, Provinzialgeneralvikare<sup>5</sup> und seit Ende des 17. Jahrhunderts fast nur noch Generalvikare<sup>6</sup> genannt wurden, ihre Pflichten vorgeschrieben, so mußte auch ihr Wirkungsfeld umgrenzt werden. Man ging dabei nicht so vor, daß man jeder Filiation einen eigenen Visitator gab, sondern man überließ einem Vikar ohne Rücksicht auf Abstammungsverhältnisse einen gewissen Bezirk zur Visitation. Dieses Gebiet ist im strengen Sinne die „Provinz“ im Zisterzienserorden. Diese

<sup>1</sup> s. u.

<sup>2</sup> ACG 1623. Cum constet multa Galliae nostri Ordinis monasteria ob nimiam a suis abbatibus distantiam annuae et necessariae visitationis seu inspectionis bono subsidioque aliquoties hactenus destituta remansisse . . . omnia illa Galliae monasteria per Provincias seu Provinciarum Vicariatus . . . distingui, distribui et limitari oportere.

<sup>3</sup> Abbé de Tamié, Etude sur l'Institut juridique, a. a. O. S. 65.

<sup>4</sup> So von Alexander VII. in seinem Breve von 19. April 1666 Nr. 12 genannt (Nom. Cist. S. 595).

<sup>5</sup> Vicarii vero Provinciarum speciali indulto vocentur Vicarii Generales Provinciarum, v. g. Vicarius Generalis Sueviae, Franconiae, Bavariae, Alsatae, Helvetiae (In Statuta Congregationis Superioris Germaniae, S. 13.)

<sup>6</sup> Müller, Studien über das Generalkapitel in CC 1907, S. 307.

„Kongregation“ deckte sich gewöhnlich mit politischen Länder-einteilungen, manchmal gehörte zu einem solchen Gebilde ein ganzes Land, dann gab es aber auch mehrere Provinzen in einer Nation<sup>1</sup>.

Zur Provinz gehört nicht wesentlich das Provinzialkapitel. Gewiß, es lag der Gedanke nahe, daß die Äbte einer Provinz zusammenkamen, und so wäre auch schon das Provinzialkapitel entstanden. Doch ist es nur etwas, was zur Provinz hinzukommt, was sich mit ihrer Errichtung gewöhnlich vereinigt, wie wir es in Böhmen<sup>2</sup>, in Polen und anderen Gegenden sehen. Das Statut von 1605 hatte nicht bestimmt, daß die Äbte einer Provinz sich versammeln sollten. 1683<sup>3</sup> verordnete das Generalkapitel, daß die Visitatoren der fünf Provinzen von der strengen Observanz von Zeit zu Zeit mit den Obern der Klöster genannter Observanz zwecks Erhaltung der Disziplin zusammenkommen sollten. Ort und Tag der Tagung bestimmte der Generalabt von Citeaux, der selbst oder durch einen Vertreter den Vorsitz führte. Man muß aus allem schließen, daß die Kapitel nicht naturnotwendig mit der „Provinz“ verbunden sind.

7. Nachdem wir kurz die einzelnen Verbände erläutert haben, bleibt uns noch die Frage zu beantworten, was wir denn unter „Kongregationen“ des Zisterzienserordens im strengen Sinne denken müssen. Reyner sagt<sup>4</sup>, daß die Kongregation sich zum Orden verhalte, wie das Individuum zur Spezies. Der Orden würde dann alle Religiösen umfassen, die nach irgendeiner approbierten Regel leben und welche, die dem Ordensstande drei wesentlichen Gelübde ablegen würden. Der spezifische Unterschied läge in der Befolgung verschiedener Regeln, der individuelle werde dagegen durch die Kongregationen konstituiert, wie es bei den Zisterziensern mit den Feuillanten und den Bernhardinern Spaniens der Fall sei.

Dagegen läßt sich bemerken, daß diejenigen, die dieselbe Regel befolgen, nicht notwendigerweise zum gleichen Orden gehören. Es ist ja denkbar, daß Klöster ganz und gar autonom sind und zueinander höchstens freundschaftliche Beziehungen unterhalten, wie es anfangs bei den Benediktinern der Fall war. Dann bilden die Klöster unter sich keinen Orden, auch wenn alle

<sup>1</sup> So war die Oberdeutsche Kongregation in 5 Provinzen geteilt, s. S. 79 Fußnote 5.

<sup>2</sup> Nos Fr. Nicolaus Boucherat, Abbas Cistercii . . . inter alias huius rei perficiendae vias nullam opportuniorē iudicavimus, quam si praeter Vicarii in praedicto Boemiae regno et provinciis eidem annexis institutionem singulis etiam quadrienniis R. R. Adm. D. D. Abbatum praedictorum monasteriorum conventus in certo aliquo et determinato loco a praedicto Vicario designando indiceretur . . . CC (1910, S. 99).

<sup>3</sup> ACG.

<sup>4</sup> Reyner Ch., Apostolatus, a. a. O., II. Tract., Sectio III, S. 41.

nach Benedikts Regel leben. Doch was uns hier besonders interessiert, sind die Kongregationen im strengen Sinne. Es dürfte nicht gut gewählt sein, genannte Kongregationen als Individuen des Zisterzienserordens zu bezeichnen. Das Individuum muß doch die wesentlichen Merkmale der Spezies aufweisen, sonst gehört es wenigstens einer anderen Spezies an. Das Individuum, hier also die Kongregation, muß doch wenigstens die Autorität des Generalkapitels anerkennen, also unter der Jurisdiktion des Ordens bleiben. Das war nun aber weder bei der castilischen Kongregation, wenigstens anfangs, noch bei den Fuliensern<sup>1</sup> der Fall; sie bildeten mithin eine eigene Spezies.

Reyner gibt auch eine Definition der monastischen Kongregation. Er definiert sie in folgender Weise:

...diversorum monasteriorum, sive conventuum religiosorum coetus, iuris consensu et utilitatis communione, ad bene beateque secundum regulam approbatam vivendum spiritus Sancti ductu consociatus<sup>2</sup>.

Doch diese Definition umgrenzt nicht scharf den Begriff der monastischen Kongregation. Denn nach dieser Fassung ließe sich nicht nur die benediktinische Provinz, sondern auch noch die Äbteversammlungen des Zisterzienserordens und seine Generalkapitel als solche bezeichnen, denn auch sie tagten ja im Auftrag des Generalkapitels bzw. auf Grund der Verfassung zum Wohle und Segen der klösterlichen Disziplin<sup>3</sup>.

An anderer Stelle<sup>4</sup> bringt er noch eine Definition, nach der die Kongregation beschrieben wird als eine:

Communitas politica religiosorum eiusdem regulae atque habitus in distinctis monasteriis Deo militantium, habentium tamen communicationem bonorum in quodam toto, cuius partes sunt et membra, cum debito et obligatione comparendi in Capitulis Generalibus, autoritate Ecclesiae approbatis, et obtemperandi legibus, decretis, constitutionibus, correctionibus, et censuris, quae in praedictis capitulis fuerint ordinata vel imposita, etiam quae includant, monachorum ab uno monasterio ad aliud translationem, et eorum ab officiis depositionem, vel ad officia incohabilitationem, aut quarumcumque tandem correctionum patientem susceptionem, in qua etiam communitate inveniuntur constituti magistratus, seu officarii (loquamur enim cum communi, ut melius intelligamur ab omnibus) politici regiminis proprii, ut Praesides, Definitores, Visitatores, Suppletore, Collectores distributionum aut mulctarum Praelatis impositarum, Procuratores communitatis et similes!

Diese Definition läßt sich aber auch auf die Provinzialdistrikte der Benediktiner anwenden<sup>5</sup>; und von den Generalkapiteln des Zisterzienserordens läßt sich wohl dasselbe sagen, denn auch diese Kapitel sind in gewissem Sinne Verbände aller Klöster, sind ein staatsähnliches Gemeinwesen von Ordensleuten,

<sup>1</sup> 2. Teil. <sup>2</sup> Reyner, a. a. O., S. 37.

<sup>3</sup> s. S. 65 — Für die ben. Provinz siehe Mo, I, S. 321.

<sup>4</sup> Reyner, a. a. O., S. 43ff.

<sup>5</sup> s. Mo, I, S. 322.

die alle dieselbe Regel befolgen, dasselbe Gewand tragen und dem einen Gott an verschiedenen Orten dienen. Auch eine Gütergemeinschaft, wie Reyner sie auffaßt<sup>1</sup>, ist nicht unbekannt, denn die verschiedenartigsten Opfer an Geld zwecks Bauen von Studienhäusern<sup>2</sup>, wegen Besoldung von Prokuratoren<sup>3</sup>, zur Verteidigung von Privilegien<sup>4</sup> und Unterstützung armer und bedrückter Mitbrüder werden auf dem Generalkapitel des Ordens vorgeschrieben bzw. empfohlen<sup>5</sup>. Alle bilden ein Ganzes, die einzelnen sind nur Teile desselben. Die *Charta caritatis* schrieb den jährlichen Besuch des Generalkapitels den Äbten vor, dessen Bestimmungen jeder folgen mußte<sup>6</sup>. Von Strafversetzungen in andere Klöster, von Amtsenthebungen ist mehrmals in den Akten dieser Versammlungen die Rede. Das Generalkapitel ernennt Praesides, Definitoren, Visitatoren, solche, die Steuer eintreiben<sup>7</sup>. Mithin läßt sich die Definition Reyners auch auf die Generalkapitel des Ordens anwenden; doch dürfte sie nicht auch auf andere Verbände passen, wenn man sie richtig formuliert hätte.

Um zu erfassen, was wir uns unter „Kongregationen“, die aus dem Orden hervorgingen oder sich in seinem Schoße bildeten, zu denken haben, dürfte es gut sein, sich zunächst nach dem Zwecke dieser Verbände zu erkundigen, um dann festzustellen, mit welchen Mitteln das Ziel angestrebt wurde. Von Martin de Vargas, dem Stifter der castilischen Kongregation, wissen wir, daß er angeblich nur deshalb eine Neuerung einführte, um die Klöster zu reformieren<sup>8</sup>. Bei der Gründung der lombardischen Kongregation erhoffte man neue Blüte klösterlichen Lebens<sup>9</sup>. In den Statuten der oberdeutschen Kongregation heißt es, daß die Errichtung zur Erhaltung und Förderung der Disziplin geschah:

<sup>1</sup> Reyner, a. a. O., S. 44.

<sup>2</sup> M, a. 1322 C. 1510 Nr. 3. Für den Bau der Kirche des Pariser Studienhauses wird ein Subsidium ausgeschrieben. Über die Stellung des Generalkapitels zu den Studien s. Müller Gr., in CC 1907, S. 48ff.

<sup>3</sup> ACG, a. 1738. Der Generalprokurator am französischen Hof erhält jährlich ein Einkommen von 3000 Livres, das die französischen Klöster aufbringen müssen.

<sup>4</sup> Liber antiq. Defin. Dist. II Nr. 2 in N, S. 377. Libellus Novell. Def. Dist. II no. 3 in N, S. 499.

<sup>5</sup> ChC, cap. VII. — <sup>6</sup> ChC, cap. VII. s. S. 67ff. — <sup>7</sup> ACG. — <sup>8</sup> s. S. 56.

<sup>9</sup> . . . Sane pro parte dilectorum filiorum Abbatum, Praelatorum et Conventuum, Monasteriorum dicti Ordinis Tusciae et Lombardiae . . . Nobis nuper exhibita petitio continebat, quod ipsi provide considerantes, quod si singulae Provinciae praedictae invicem aequaliter mirentur . . . non solum praedictus Ordo et inter Abbates, Praelatos et Monachos dicti Ordinis Monasteriorum, Provinciarum praedictarum, vigens Regularis Observantiae disciplina firmitatem et perpetuitatem, sed etiam augmentum auctore Domino susciperent . . . (Henriquez, Priv. a. a. O. S. 393, Sp. II und S. 394, Sp. I).

Congregationem hanc instituendam esse, nonnisi magno zelo ducti erga sacri Ordinis nostri splendorem et augmentum Patres . . . censuerunt, firmiter existimantes, nec regularis disciplinae florem nec monasteriorum incolumitatem conservari et perennare posse, nisi per unionem monasteriorum . . .<sup>1</sup>

Vor der französischen Revolution war gewöhnlich der angebliche Zweck der Gründung von Kongregationen die Einführung einer Reform; nach derselben war mehr das Bedürfnis nach Anschluß ausschlaggebend nebst anderen Gründen<sup>2</sup>. Wenn es auch hieß, man wolle reformieren, so war damit aber noch nicht immer gesagt, daß man zur strengen Beobachtung der Regel zurückkehrte, wie es zur Zeit der Gründung des Ordens der Fall war. Einige glaubten allerdings auch nach Jahrhunderten dazu verpflichtet zu sein, andere waren der Ansicht, daß besonders in der Abstinenz jegliche Milderung unstatthaft sei, andere wieder glaubten, auch darin auf veränderte Zeiten Rücksicht nehmen und die päpstlichen Privilegien benutzen zu dürfen. So kam es, daß sich die Gleichgesinnten zusammmentaten, von denen die einen glaubten, ihre Ideen nur dann verwirklichen zu können, wenn sie sich ganz und gar der Jurisdiktion des Ordens entzogen, von denen die anderen aber meinten, unter Anerkennung der Oberhoheit des Generalkapitels ihr Ziel zu erreichen. So entstanden zwei Arten von Kongregationen, die voneinander wesentlich verschieden sind. Doch bilden beide eine Mehrheit von klösterlichen Niederlassungen. Damit ist aber noch nicht das Unterscheidende von andern Gebilden angegeben. Auch die Filiation und der Orden umfaßt eine Anzahl von Konventen. Wollen wir nicht denselben Vorwurf der Ungenauigkeit verdienen, so muß der Begriff näher bestimmt werden.

Das formgebende Prinzip liegt in der Obrigkeit, und es ist das General-<sup>3</sup> oder Provinzialkapitel bzw. der Obere, der bald Präses<sup>4</sup>, bald Generalvikar, bald supremus Reformator<sup>5</sup> genannt wird. Es wäre mithin die Kongregation ein Verband unter

<sup>1</sup> Statuta Congreg. Sup. Germaniae, S. 11.

<sup>2</sup> 2. Teil.

<sup>3</sup> So nannten sich gerne die Kapitel jener Kongregationen, die nicht unter der Jurisdiktion des Ordens standen wie die lombardische Kongregation; so die Feuillanten, s. auch 2. Teil.

<sup>4</sup> So anfangs die Obere beider Arten von Kongregationen. Doch war bei den Verbänden, die unter Citeaux blieben, bis zum Generalkapitel 1925 der Ausdruck „Vicarius generalis“ der häufigere. Nunmehr heißen sie Präses (s. u.). Bezeichnend ist, daß Claudius Vaussin, Abt von Citeaux, dem Obere der Oberdeutschen Kongregation befahl, sich nicht mehr Präses, sondern Vicarius Generalis Congregationis zu nennen (Stat. Congr. Sup. Germ., S. 13).

<sup>5</sup> So wurde er in der castilischen Kongregation genannt, auch Abbas generalis Reformator oder Generalis Reformator (Henriquez, Priv. a. a. O., S. 370/1) wird er betitelt.

einem Obern. Nun gab es aber Klostergruppen, die sich vom Orden trennten. Diese waren mithin von Citeaux unabhängige Verbände unter einem Obern. Waren die Klöster dieser Gruppierungen selbständig, so bildeten die Klöster rechtlich und nominell einen Orden, wie es bei den reformierten Zisterziensern der Fall ist, oder auch nur rechtlich, wie wir es bei der Kongregation der Feuillanten sehen, da sie eine monastische Kongregation war<sup>1</sup>.

Daneben gab es auch Verbände, die immer oder wenigstens zeitweise unter der Jurisdiktion des Ordens standen und daher nicht unabhängig wie jene waren. Diese Kongregationen sind Verbände autonomer<sup>2</sup> bzw. unselbständiger<sup>3</sup> Klöster, die unter der Leitung des Präses oder des Generalvikars stehen und als höchste Autorität das Generalkapitel bzw. den Generalabt von Citeaux oder seinen Nachfolger anerkennen.

Daß letztere Definition den Unterschied von den übrigen „Kongregationen“ bringt, sei kurz nachgewiesen. Die gewöhnlichen Äbteversammlungen wie die der Generalkapitel sind nur Zusammenkünfte der Vorsteher der Klöster, welche die Interessen bestimmter Klöster oder des ganzen Ordens vertreten<sup>4</sup>. Sie sind keine Verbände von Klöstern im strengen Sinne. Auch der Unterschied von der Filiation<sup>5</sup> ist angedeutet, da der Obere der Filiation als solche der Vaterabt, bei der Kongregation aber der Präses oder der Generalvikar ist. Hier gibt es noch andere Abweichungen, die aber mehr akzidenteller Art sind. Die Klöster, die einer Filiation angehören, haben dieselbe Mutter, während das bei der Kongregation nicht notwendig ist. Die Filiation kennt keine Nationalitäten, dagegen wird bei den Kongregationen Rücksicht darauf genommen<sup>6</sup>. Jedes Kloster gehörte auf Grund der *Charta caritatis* einer Filiation<sup>7</sup> an, dagegen ist es nicht notwendig, daß jedes Kloster des Ordens zu einer Kongregation zählt.

Auch der Unterschied vom „Orden“ ist erkenntlich. Die höchste Autorität ist hier das Generalkapitel bzw. der Generalabt, nicht das Provinzialkapitel bzw. der Präses. Der Orden umfaßt alle Klöster sämtlicher Kongregationen und auch jene, die keinem besonderen Verband angehören. Die Ordensgesetze

<sup>1</sup> Schäfer T., *De Religiosis*. Münster i. W. 1927, S. 37f.: *Congregatio monastica constituit veram Religionem et Ordinem et ut pars non subordinatur alii superiori personae collegiali, quare iuridice proprio et stricto sensu ipsa verus Ordo seu vera Religio dicenda sint.* s. Can. 488 Nr. 2.

<sup>2</sup> s. Mayer S., *Bened. Ordensrecht*, a. a. O., S. 140f.

<sup>3</sup> z. B. in der castilischen, römischen Kongregation, s. S. 61 ff.

<sup>4</sup> s. S. 65 ff. — <sup>5</sup> s. S. 71 ff.

<sup>6</sup> So nach dem Weltkrieg in Österreich-Ungarn, s. S. 62.

<sup>7</sup> Citeaux stand zu Molesmes, dem Ausgangskloster, in keinem Filiationsverhältnis.

verpflichten alle, soweit keine Ausnahmen gestattet sind. Bei den Bestimmungen der Provinzialkapitel ist das nicht der Fall. Auch die Definitionen der Generalkapitel bedürfen keiner weiteren Bestätigung, während die der Kongregationen der Kontrolle des Ordens unterstellt sind<sup>1</sup>. Das sind nur einige Unterschiede.

Auch von der Provinz des Ordens läßt sich nicht das gleiche sagen. Bei ihr schlossen die einzelnen Klöster keinen Verband; die einzelnen Klöster wurden nur der Visitation eines Vikars unterstellt, während bei der Kongregation eine Vereinigung stattfand.

Der Unterschied von der Inkorporation und Konfraternität ergibt sich von selbst.

Doch welchem Verband sind diese Kongregationen, die unter der Jurisdiktion des Ordens blieben, gleichzusetzen? Sind sie nach den Bestimmungen des CIC „monastische Kongregationen“ oder Provinzen? Das kirchliche Gesetzbuch definiert die „monastische Kongregation“: *plurium monasteriorum sui iuris inter se coniunctio sub eodem Superiore*<sup>2</sup>. Rechtlich ist die „monastische Kongregation“ ein Orden; der Obere hat daher keinen höheren Vorgesetzten über sich. Das ist bei den gen. Kongregationen der Zisterzienser nicht der Fall. Sie bilden keinen Orden für sich, sind nur Teile desselben. Außerdem sind die Oberen dieser vom Orden abhängigen Verbände nicht einem „*Supremus religionis moderator*“ gleichzusetzen. Denn dieser ist der Generalabt des Ordens.

*Supremus in Ordine moderator erit Abbas Gen. cui omnia iura et privilegia authentica olim Abbatibus Cistercii et postmodum Superioribus Generalibus Ordinis concessa competunt . . . Capitulo igitur non sedente Abbas Gen. supremam iurisdictionem in toto Ordine exercet . . .*<sup>3</sup>

Wenn aber das Generalkapitel tagt, so hat letzteres mithin die höchste Gewalt, auch über alle Kongregationen. *Suprema Ordinis Cisterciensis potestas residet in Capitulo Generali*<sup>4</sup>. Folglich kann man ihnen wenigstens nicht im gleichen Sinne den Namen einer monastischen Kongregation beilegen, wie wir es bei den benediktinischen Verbänden tun. Ja, im strengen Sinne des Wortes decken sie sich mit den Provinzen des Codex. Er definiert sie: *plurium religiosorum domorum inter se coniunctio sub eodem Superiore, partem eiusdem religionis constituens*<sup>5</sup>. Da

<sup>1</sup> Acta autem et decreta huius capituli (Congregationis) tribus mensibus ante Capitulum Gen. ad Abbatem Gen. mittantur (in den Constitutiones de Supremo Ordinis Cist. Regimine. Tit. IV, cap. III, Nr. 29); s. auch u.

<sup>2</sup> Can. 488 Nr. 2. — Vgl. Prümmer D., *Manuale Juris Canonici*, Friburgi, 1922, S. 235.

<sup>3</sup> Constitutiones de Supremo, a. a. O., Tit. II, cap. I, Nr. 17. S. auch die Bestimmungen in den einzelnen Kongregationen, S. 2. Teil.

<sup>4</sup> Ibid. Tit. I, cap. I, Nr. 1. — <sup>5</sup> Can. 488 Nr. 6.

das nun bei den Kongregationen, die die Autorität des Generalkapitels anerkennen, zutrifft, so sind sie im strengen Sinne den Provinzen des CIC gleichzusetzen.

Die Rechte der Oberen der einzelnen Kongregationen sind in den Konstitutionen der einzelnen Verbände fixiert<sup>1</sup>. Daraus ergibt sich, daß ihre Rechte nicht alle dieselben sind wie die der Provinzialobern, daß sie sogar einige Rechte haben, wie sie der Präses der benediktinischen Kongregation hat. „Der Kongregationsverband hat nicht in allen Benediktinerkongregationen das gleiche Gepräge. Immerhin stimmen nahezu alle Kongregationen in folgenden Grundsätzen überein: a) an der Spitze der Kongregation steht ein gemeinsames Oberhaupt (Erzabt, Generalabt, Präses); b) dieser Obere hat aber nicht alle Vollmachten, die sonst das kirchliche Recht den höheren Ordensobern (Provinzialen, Generalen) verleiht, sondern seine Gewalt ist jeweils in den Konstitutionen näher bestimmt. Seine hauptsächlichsten Rechte sind folgende: Er hat für das Wohl der Kongregation als Ganzes zu sorgen und die gewöhnlichen Angelegenheiten zu erledigen, die die ganze Kongregation betreffen. Er präsidiert den Abtswahlen und hat manchmal auch die Wahl zu bestätigen. Er beruft und leitet das „Generalkapitel“, d. h. die Synode der Äbte, deren Beschlüsse für alle Klöster der Kongregation verpflichtende Kraft zukommt. Er führt den Vorsitz beim Entlassungsprozeß von Religiosen mit ewigen Gelübden. Er ist Appellationsinstanz von den Äbten der einzelnen Klöster. Er hat eine beschließende Stimme auf dem allgemeinen Konzil. Er muß alle fünf Jahre Bericht an den Heiligen Stuhl erstatten; endlich besitzt er das Privileg, die Cappa magna zu tragen“<sup>2</sup>. Dem Präses der modernen<sup>3</sup> Zisterzienserkongregation liegt Schutz und Förderung der Disziplin nach Maßgabe der Statuten der eigenen Kongregation ob<sup>4</sup>. Er präsidiert den Abtswahlen und denen der Konventualpriorien (Prior regens) seiner Kongregation, er bestätigt die neugewählten Äbte, Konventualpriorien, Äbtissinnen und Konventualpriorinnen „salvis iuribus Paternitatis“<sup>5</sup>. d. h. dort, wo das Filiationsverhältnis noch be-

<sup>1</sup> Siehe einiges 2. Teil. — Die Pflichten und Rechte derselben ergeben sich auch aus den: Constitutiones de Supremo Ord. Cist. Regimine Tit. IV, cap. III.

<sup>2</sup> Mayer H. Suso, ebd. I, S. 94/95.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Vorsteher der älteren Verbände, s. 2. Teil.

<sup>4</sup> Const. de Supr. Ord. Cist. Regimine, Tit. IV, cap. III, no. 27. — Das war auch bei den älteren Verbänden mehr oder minder der Fall.

<sup>5</sup> Ibid. Tit. IV, cap. III, Nr. 29. — Vor diesen „Constitutiones“ waren die Rechte bei den Abtswahlen nicht überall die gleichen und wechselten mit der Zeit. Es gab Kongregationen, in denen das Provinzialkapitel die Obern bestimmte, dieses sehen wir in Italien und Spanien (s. u.). In andern Kongregationen, in denen der Konvent den Abt wählt, ist es bald

steht, steht die Leitung der Wahl und die Bestätigung des Gewählten dem Vaterabt zu<sup>1</sup>. Er beruft das Kongregationskapitel, bei dem er den Vorsitz führt; die Beschlüsse gelten für alle Mitglieder der Kongregation, doch bedürfen sie noch der Bestätigung des Generalkapitels.

Allerdings gibt es auch Rechte, die er nicht besitzt<sup>2</sup>. So kann der Präses dem Entlassungsprozeß von Mönchen mit ewigen Gelübden nicht präsidieren, weil dies nur dem „Supremus Moderator“ zusteht<sup>3</sup>. Bereits in den Statuten der oberdeutschen Kongregation vom Jahre 1733, die der Generalabt Andochius Parnot am 10. Januar 1735 genehmigte, heißt es:

. . . et si accedat incorrigibilitas, privatione habitus monastici et ejectione ex Ordine, quae hodie per nullum fieri potest, nisi Reverendissimum Dominum Patrem Generalem, ad quem tales mittendi sunt<sup>4</sup>.

In den Statuten der „Congregatio Augiensis“, also der Fortsetzung der oberdeutschen Kongregation, die dem CIC angepaßt sind und mit Dekret vom 4. Juni 1923 für sieben Jahre *Experimenti gratia* approbiert sind, heißt es ausdrücklich, daß zur Entlassung von Professoren mit ewigen Gelübden der Generalabt mit seinem „Consilium“ zuständig ist<sup>5</sup>. Die Präses der einzelnen Kongregationen haben die Pflicht, jährlich an den Generalabt über die Zahl der Mönche und Laienbrüder und über den Stand des Verbandes zu berichten<sup>6</sup>. Der Generalabt als „supremus moderator“ wird zum allgemeinen Konzil berufen und hat dort beschließende Stimme<sup>7</sup>. Die höchste Appellations-

der Vaterabt, der der Wahl präsidiert (Oberdeutsche Kongr.) oder der Provinzialvikar bei weiter Entfernung (Oberdeutsche Kongr.). Auch der Generalvikar ist mitunter zuständig. So bei der österreichisch-ungarischen Kongregation, bei der belgischen, bei der von Sénanque, bei der schweizerisch-deutschen; bei letzterer, wenn der Vaterabt in dringenden Fällen nicht selbst erscheinen kann (2. Teil).

<sup>1</sup> Im 15. Jahrhundert bestimmt das Generalkapitel, daß von nun an die Wahl durch das Generalkapitel bestätigt werden muß (s. 3. Teil). Vor den neuen Konstitutionen stand die Bestätigung neben dem Generalkapitel auch dem Vaterabt zu, so in der Mehrerauer Kongregation, oder dem Generalvikar, so in der österreich.-ung. Provinz. In der belgischen Kongregation und in der von Sénanque schien die Bestätigung des Generalkapitels bzw. des Generalabtes zu genügen (2. Teil). Nach den neuesten Bestimmungen (Constit. de Supr. Ord. Cist. Regim. Tit. II, cap. III, Nr. 19) scheint der Generalabt nur noch die Präses der Kongregationen, nicht mehr die einzelnen Äbte zu bestätigen. Dafür ist der Vaterabt bzw. der Präses zuständig.

<sup>2</sup> Siehe Constit. de Supr. O. Cist. Regime, cap. III.

<sup>3</sup> Can. 655, § 1.

<sup>4</sup> Statuta Congr. Super. Germ. S. 103. — So bestimmten auch die Statuten der deutsch-schweiz. Kongr. (S. 79), ebenso die österreich.-ung. Kongr. (S. 68/69).

<sup>5</sup> S. 49, no. 219.]

<sup>6</sup> Constit. de Supremo Ord. Cist. Reg. Tit. IV, cap. III, Nr. 30.

<sup>7</sup> Can. 223, § 4.

instanz innerhalb des Ordens ist das Generalkapitel bzw. der Generalabt<sup>1</sup>.

Andererseits gibt es auch manche Rechte, die der Provinzial besitzt, die nicht dem Präses der Kongregation zustehen, sondern schon dem Abt des einzelnen Klosters. Zur Entlassung von Professoren mit zeitlichen Gelübden ist der Abt mit Zustimmung seines Konsiliums zuständig<sup>2</sup>. So heißt es denn auch in den Statuten der Mehrerauer Kongregation: *Ad dimissionem professi a votis temporaneis competens est Abbas cum consensu consilii per secreta suffragia manifestatio*<sup>3</sup>. Auch bei Streitigkeiten unter exempten Ordensleuten trifft das zu: Der CIC sagt: „Bei Streitigkeiten unter exempten Religiosen, die derselben klerikalen Genossenschaft angehören, ist die erste Instanz, wenn nicht Gegenteiliges in den Ordensregeln vorgesehen ist, der Provinzial; oder der Lokalabt, wenn es sich um ein selbständiges Kloster handelt“<sup>4</sup>. Die zweite Instanz ist im Zisterzienserorden der Präses der Kongregation, die dritte der Generalabt. Bei Prozessen dagegen, die gegen Äbte des Ordens angestrengt sind, ist das Gericht erster Instanz der Präses der Kongregation, das zweite Instanz das Generalkapitel bzw. der Generalabt, wenn das Kapitel nicht tagt. Sonst aber ist der Abt des einzelnen Klosters die erste Instanz laut den „*Constitutiones de Supremo Ordinis Cisterciensis Regimine*“<sup>5</sup>.

Auch in anderen Angelegenheiten hat der Abt des Zisterzienserordens dieselben Rechte wie der Provinzial. So kann der Abt die vom CIC für das Postulat vorgeschriebene Zeit verlängern. Das Recht der Zulassung zum Noviziat, zur Profese<sup>6</sup> steht ihm zu, ebenso entläßt er die Novizen<sup>7</sup>, die Professoren mit zeitlichen Gelübden. Beim Zweifel über die Tauglichkeit kann er die Zeit des Noviziates<sup>8</sup> und der einfachen Profese<sup>9</sup> verlängern. Er stellt bei den Weihen die Dimissorien<sup>10</sup> aus. Der Abt

<sup>1</sup> *Constit. de Supr. Ord. Cist. Reg. Tit. II, cap. III, Nr. 19, e.*

<sup>2</sup> *Can. 647, § 1. — <sup>3</sup> S. 47, no. 212. — <sup>4</sup> Can. 1579, § 1.*

<sup>5</sup> *Tit. II, cap. III, e.*

<sup>6</sup> *Can. 543.* In den Statuten der Oberdeutschen Kongregation, S. 79, heißt es: *Cum ex declaratione expressa Rever. Domini Domini Generalis Claudii Vaussin susceptio Novitiorum ad Abbatem spectet . . .*; für die Zulassung zur Profese S. 83: *Non admittantur ad Professionem novitii nisi cum consilio et sanioris partis Conventus consensu . . .* — Nach den Statuten der Kongregation S. Bernardi in Italien vom Jahre 1831, S. 35, werden sie a Patribus Definitioribus, vel Regiminis aufgenommen, S. 36 heißt es: . . . nullus . . . expellatur sine consensu Patrum Regiminis, aut Conventus . . .

<sup>7</sup> *Can. 571, § 1.* In den Statuten der Mehrerauer Kongregation heißt es S. 31, Nr. 134: *Dimissio novitiorum ad Abbatem spectat, qui tamen nullus, nisi pro notabili vitio animi aut corporis vel incorrigibilitate arcere aut expellere praesumat.*

<sup>8</sup> *Can. 571, § 2. — <sup>9</sup> Can. 574, § 2. — <sup>10</sup> Can. 964, 2<sup>o</sup>.*

gibt seinen Religiosen zur Herausgabe von Büchern und Bildern, die ohne vorausgehende kirchliche Zensur oder Druckerlaubnis nicht erscheinen dürfen, auch seine Erlaubnis<sup>1</sup>.

Gilt das bisher von den Rechten des Präses bzw. des Abtes Gesagte vor allem von den zur Zeit bestehenden Kongregationen, so gibt es doch auch schon bei den älteren Verbänden verschiedene der angeführten Rechte<sup>2</sup>. So viel steht allerdings außer Zweifel, daß auch diese, insofern sie der Jurisdiktion des Ordens unterstanden, im strengen Sinne Provinzen sind. Darunter gab es solche, deren Klöster die Selbständigkeit aufgaben, wie es bei der castilischen, lombardischen, römischen, calabrischen der Fall war, und die mithin auch diese Eigenschaft der monastischen Kongregation fallen ließen; andere dagegen, wie die oberdeutsche und aragonische Kongregation, hielten an der Autonomie des Klosters fest und gleichen daher mehr den modernen Kongregationen des Ordens.

Wir stellten gerade bei letzteren Verbänden fest, daß die Rechte des Präses sich nicht restlos mit denen des Provinzials, noch mit denen des Vorstehers der benediktinischen Kongregation decken. Diese Eigentümlichkeit rührt daher, daß die modernen Klöster des Ordens selbständig sind, was vielfach bei den Provinzen der anderen Orden nicht der Fall ist: *Provinciae e contra potest constare, imo solet ex Domibus quae sui iuris non sunt sive Domibus formatis sive non formatis*<sup>3</sup>. Andererseits ist aber der Verband nicht so unabhängig wie der der Benediktiner. Insofern die Klöster „sui iuris“ sind, stimmen sie mit den Klöstern der benediktinischen Kongregationen überein; insofern aber der Präses der Kongregation des Ordens noch einen höheren Oberen innerhalb des Ordens besitzt, weicht dieser Verband von dem der Benediktiner ab und nähert sich dadurch der Provinz des CIC, deren Oberer ja den General über sich hat. Angesichts dieser Eigenart geschieht es auch nicht ohne Grund, daß man auch diese Verbände monastische Kongregationen nennt. Gewiß kann das nur in einem weiteren Sinne erfolgen. Das ist denn auch die Auffassung des Ordens. Nach der Aufzählung der einzelnen Kongregationen und Klöster, aus denen sich der Orden zusammensetzt, ist die Rede vom Errichten oder Unterdrücken von Kongregationen. Man spricht auch von der Vereinigung eines Klosters mit einem andern Verband. In den „*Constitutiones de supremo Ordinis Cisterciensis Regimine*“ wird nun ausdrücklich bestimmt, daß die Trennung eines Klosters von seiner monastischen Kongregation dem apostolischen Stuhl zustehe:

<sup>1</sup> Can. 1385, § 3. — <sup>2</sup> s. 2. Teil.

<sup>3</sup> Schäfer T., *De Religiosis*, a. a. O., S. 37.

Novas Congregationes condere conditasque supprimere, monasteria a sua monastica Congregatione separare et alii unire ad unam pertinet Sedem Apostolicam<sup>1</sup>.

Man beruft sich dabei auf Can. 494 § 1. Ebenso geschah es bei der Aufteilung der österreichisch-ungarischen Kongregation.

Sicherlich liegt kein Grund vorhanden, sie nun „Provinzen“ nennen zu wollen, damit würde man leicht Verwirrung anrichten können, da unter Provinzen des Ordens ursprünglich keine Kongregationen verstanden wurden. Außerdem hat ja der hl. Stuhl selbst den Gebrauch sanktioniert. Auch bei Errichtung von solchen Verbänden, die unter der Jurisdiktion des Ordens blieben, war in den Bullen und Breven immer von Kongregationen die Rede, wenigstens bei solchen, die vor der Französischen Revolution entstanden, nicht aber von Provinzen. So hat man auch in jüngster Zeit die im Jahre 1869 beschlossene Einteilung des Ordens in 4 Provinzen<sup>2</sup> endgültig vom Orden aus aufgegeben und ihn in Kongregationen eingeteilt.

Aus den Ausführungen geht es zur Genüge hervor, daß es zwei Arten von Kongregationen gibt, die dadurch sich voneinander wesentlich unterscheiden, daß die einen wenigstens verfassungsmäßig die Jurisdiktion des Generalkapitels bzw. des Abtes von Citeaux oder seines Nachfolgers anerkennen, die anderen aber sich ihr entzogen. Gleich bleibt sich dabei, ob die Kongregationen, die Citeaux treu blieben, mit allen Mitteln die Autorität Citeaux' bekämpften oder ob sie mehr oder weniger dem Ideal der ersten Zisterzienser treu geblieben sind<sup>3</sup>.

Zum Schluß wäre noch anzugeben, welche Kongregationen zu den einzelnen Arten gehören. Zur ersten Art gehören die oberdeutsche<sup>4</sup> Kongregation, die von Clairvaux, die römische, die calabrisch-lukanische, die aragonische, die drei Trappistenkongregationen, die portugiesische, die Congregatio ss. Cordis

<sup>1</sup> Tit. IV, cap. I, no. 24.

<sup>2</sup> s. S. 62.

<sup>3</sup> Janauscheck scheidet die Kongregationen in solche, die Citeaux treu blieben und in solche, die sich vom Verbandsverbande mit Citeaux sogleich bei ihrer Entstehung oder später trennten oder nach eigenen Konstitutionen fast unabhängig regierten. Er zählt zu den uneigentlichen — so nennt er die Kongregationen, die Citeaux treu blieben — u. a. die „Colligatio oder Confraternitas Galilaeensis“, die polnische Kongregation, deren es auch ähnliche in andern Ländern gäbe. P. Janauscheck versteht darunter die Provinzen, in denen es auch Äbteversammlungen gab. Seine Einteilung ist keine scharf umgrenzte, weil er auch die letzten Gebilde zur Kongregation zählt. Auch seine Ansicht, alle ohne Ausnahme uneigentliche Kongregationen zu nennen, dürfte bei den Kongregationen, deren Klöster die Selbständigkeit bewahrten, wohl nicht ganz richtig sein (Janauscheck L., Der Zisterzienserorden, Brünn 1884, S. 23).

<sup>4</sup> Die schweizerische Kongregation war tatsächlich nach Aufhebung von Citeaux und der Klöster in Deutschland unabhängig. Sie bildete sich nach Aufhebung der Klöster in Deutschland.

Jesu in Österreich, die Congregatio Augiensis olim Superioris Germaniae, die Congregatio S. Bernardi in Italien, die Congregatio S. Bernardi in Belgien, die Congregatio Senanquensis in Frankreich, die Congregatio Zircensis in Ungarn, die Congregatio Purissimi Cordis Mariae in der Tschechoslowakei.

Zeitweise unterstanden der Jurisdiktion des Ordens wenigstens in einigen Punkten, die castilische, vielleicht auch die lombardische Kongregation<sup>1</sup>.

Zu denen, die sich vom Orden ganz lossagten, gehören die Fulienser, die sich von Anfang an trennten. Ebenso der Orden der reformierten Zisterzienser.

Was die Reformbestrebungen der Frauen betrifft, so brachen die reformierten Zisterzienserinnen in Spanien die Verbindung mit dem Orden, ebenso taten es die Anhängerinnen der Thérèse de Ballon und die Feuillantinnen. Ebenso erhielten die Klosterfrauen von Port Royal die Exemption vom Orden. Die Kongregation vom kostbaren Blut scheint noch Beziehungen mit der strengen Observanz unterhalten zu haben.

---

<sup>1</sup> s. 2. Teil u.

(Fortsetzung folgt.)